



Vertragliche Grundlagen

Für **private Kunden** – gedruckt im Mai 2024

Inhalt

1)	Allgemeine Geschäftsbedingungen	
	• Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
	• Offenlegung von Kundendaten	6
2)	Besondere Geschäftsbedingungen	
	• Zahlungsverkehrsbedingungen	7
	• Basisbestimmungen für UBS Digital Banking	10
	• Besondere Bestimmungen für Devisengeschäfte über UBS Digital Banking	17
	• Bedingungen für die Nutzung der UBS Debitkarten	18
	• Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Kreditkarten	21
	• Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Prepaidkarten	25
	• Allgemeine Depotbedingungen	29
	• Allgemeine Metallkontobedingungen	31
	• UBS KeyClub: Teilnahmebestimmungen	32
3)	Vorschriften und Informationen	
	• Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen	33
	• Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). Informationen für Kundinnen und Kunden	34
	• Der Konsumkredit. Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung	35
	• Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT	37
	• Wichtige Informationen zum automatischen Informationsaustausch für Kunden mit einer Bankbeziehung in der Schweiz	39
	• Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten	40
4)	Fisca Vorsorgestiftung der UBS AG – Reglement	41

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und UBS Switzerland AG («UBS»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

1. Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren (inkl. Guthabengebühren), Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

2. Fremdwährungskonti

UBS legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungsraums an.

Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen behördlicher Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote), welche die angelegten Vermögenswerte von UBS im Lande der betreffenden Währung, des Währungsraums oder der Anlage treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllt UBS ihre Verpflichtungen am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, indem sie dem Kunden eine Gutschrift bei einer Zweigniederlassung, einer Korrespondenzbank oder der vom Kunden bezeichneten Bank im Lande der Währung verschafft.

3. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt UBS rechtzeitig andere Weisungen.

Verfügt der Kunde weder über ein Konto in Schweizer Franken noch über ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, kann UBS nach ihrer Wahl die Beträge einem Fremdwährungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten.

4. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Hat UBS Wechsel, Checks und ähnliche Papiere dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben, bei UBS.

5. Pfand- und Verrechnungsrecht

UBS hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht.

UBS hat für ihre Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber UBS.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten.

UBS ist zur freien oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

6. Legitimationsabrede

Jede Person, die sich mit dem bei UBS deponierten Unterschriftenmuster und/oder mittels eines hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittels gegenüber UBS legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen.

UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsüblicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als von jener Person erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit

Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Weisungen (Aufträge, Instruktionen), so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Die zur Verfügung gestellten elektronischen Legitimationsmittel (inkl. Passwörter und Codes) hält er geheim, bewahrt sie getrennt voneinander auf und befolgt die Sicherheitsempfehlungen von UBS zu den elektronischen Dienstleistungen/Produkten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese UBS umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

UBS trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass UBS oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme/Computer des Kunden übernimmt UBS keine Haftung.

7. Handlungsunfähigkeit des Vertreters

Der Kunde hat UBS sofort schriftlich zu informieren, sollte sein Vertreter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, UBS über seine bei UBS gemeldeten Angaben, z.B. Namen, Adresse, Domizil, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten. Mitteilungen von UBS gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.

9. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Zahlung.

10. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge (ausgenommen Börsenaufträge) mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet UBS für den Zinsausfall.

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde UBS vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

11. Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert einer von UBS allenfalls angesetzten Frist vorbringen. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

12. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft insbesondere Verwaltung von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten, Zahlungsverarbeitung, Datenaufbewahrung, IT (Informations- und Datenverarbeitung), Risikomanagement, Compliance, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling), die interne Anti-Geldwäschereifachstelle

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite: www.ubs.com/legalnotices

sowie weitere Back- und Middle-Office-Tätigkeiten, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt UBS nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen.

13. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

UBS untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen («Kundendaten»).

Der Kunde erlaubt UBS, Kundendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **Der Kunde entbindet UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kundendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Dies gilt beispielsweise für Transaktionen mit Auslandsbezug, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z.B. gegenüber Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern oder Behörden.

Detaillierte Informationen dazu, wie UBS Personendaten bearbeitet, finden sich in der Datenschutzerklärung von UBS. UBS publiziert die Datenschutzerklärung und sämtliche Änderungen hierzu auf ihrer Internetseite www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland. Die aktuelle Datenschutzerklärung kann via Kundenberater bezogen werden.

14. Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung

Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, z.B. Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertschriften, Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte, die UBS für ihre Kunden erbringt, kann die Offenlegung von Daten betreffend diese Transaktionen und Dienstleistungen, den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, z.B. wirtschaftliche Berechtigte, durch UBS erforderlich sein. Solche Anforderungen können sich aus ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche UBS für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. **Der Kunde erlaubt UBS im eigenen wie**

auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt UBS bei der Erfüllung solcher Anforderungen. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass UBS keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. UBS ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert.

15. Profilbildung und Marketing

UBS ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über UBS-Produkte und -Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteile) und Kundenbedürfnisse.

16. Änderungen der Bedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit UBS einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und UBS können mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlässt der Kunde auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann UBS mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

Offenlegung von Kundendaten

Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen

Eine zunehmende Anzahl von Gesetzen, Vorschriften, Vertrags- und sonstigen Bedingungen, Branchenusanzen sowie Compliance-Standards verlangt die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung gewisser Finanzdienstleistungen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, muss UBS in der Lage sein, die erforderlichen Informationen offenzulegen. Artikel 14 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bildet die vertragliche Grundlage dazu. Das vorliegende Dokument enthält weiterführende Informationen und ergänzt das Informationsdokument (*Information der SBVG über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften*) der Schweizerischen Bankiervereinigung.

1. Warum müssen wir Kundendaten offenlegen?

Die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Branchenusanzen sowie Compliance-Standards ist Voraussetzung für unsere Geschäftstätigkeit. Offenlegungsanforderungen können verschieden ausgestaltet sein. Sie können die Form von Meldepflichten haben (z.B. Transaktionsmeldungen an eine Börse) oder die Verpflichtung beinhalten, Kundendaten auf konkrete Aufforderung hin offenzulegen (z.B. ungewöhnliche Transaktionen). Solche Offenlegungsanforderungen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit Handel und Verwahrung von Wertschriften (einschliesslich Kapitalmassnahmen sowie Transaktionen mit Wertschriften, die im Ausland gehandelt werden, wo eine lokale Investoren- oder Steuer Nummer erforderlich ist), Zahlungsverkehr, Devisengeschäften, Derivaten, Edelmetallen und Rohstoffen.

2. Wer kann Ihre Kundendaten unter Umständen erhalten?

Je nach Art der Transaktion, der Dienstleistung und der konkreten Rolle des jeweiligen Dritten können unter anderem Banken, Broker, Börsen, Wertpapierhandelsplattformen, Transaktionsregister, Systembetreiber, Verarbeitungseinheiten, Clearinghäuser, Depotbanken, Zentralverwahrer und Emittenten Empfänger der Daten sein. Auch Zweigniederlassungen oder Konzerngesellschaften von UBS können zu den Empfängern solcher Daten gehören. Darüber hinaus können ausländische Aufsichtsorgane sowie ausländische Behörden und von diesen beauftragte Stellen mögliche Empfänger sein. Gemäss Artikel 42c des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht und dem FINMA-Rundschreiben «Direktübermittlung» (Rundschreiben 2017/6) dürfen Banken im Rahmen dieser Bestimmungen Informationen direkt gegenüber ausländischen Aufsichtsorganen sowie ausländischen Behörden und von diesen beauftragten Stellen offenlegen.

3. Welche Kundendaten könnten offengelegt werden?

Folgende Kundendaten könnten offengelegt werden:

- Angaben zu Kunden, ermächtigten Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürlichen Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird) sowie anderen beteiligten Parteien (zu den offengelegten Informationen gehören z.B. Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, ID, Passnummer, Kontaktangaben)
- Angaben zu Transaktionen oder Dienstleistungen (z.B. Herkunft von Geldmitteln oder andere Hintergrundinformationen über Transaktionen und Dienstleistungen sowie sonstige compliance-relevante Informationen wie Kundenstatus, Kundenhistorie und Umfang der Kundenbeziehung zu UBS)

4. Wann und wie werden Kundendaten offengelegt?

Offenlegungen können vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Erbringung von Dienstleistungen und selbst nach dem Ende der Bankbeziehung erforderlich werden. Sie können unter anderem auch Daten im Zusammenhang mit Transaktionen oder Dienstleistungen beinhalten, die vor Inkrafttreten der AGB im Januar 2018 getätigt bzw. erbracht wurden. Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die UBS als angemessen erachtet, übermittelt werden, einschliesslich per verschlüsselter oder nicht verschlüsselter E-Mail.

5. Wie werden offengelegte Kundendaten geschützt?

Die Empfänger von Kundendaten unterstehen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Datenschutzstandards derjenigen Rechtsordnung, in der sie tätig sind. Bitte beachten Sie, dass Kundendaten nach ihrer Offenlegung nicht mehr der Kontrolle durch UBS unterliegen und Sie aus praktischen Gründen davon ausgehen müssen, dass die Daten auch nicht mehr durch das Schweizer Datenschutzgesetz sowie das Schweizer Bankkundengeheimnis geschützt sind. Innerhalb des UBS-Konzerns sind die Empfänger solcher Kundendaten an die globalen Informationssicherheitsstandards von UBS gebunden.

UBS hat nicht zwangsläufig Kenntnis darüber oder Einfluss darauf, wie Kundendaten nach ihrer Offenlegung verwendet werden. Normalerweise dürfen die Daten nach lokalen Gesetzen und Vorschriften beispielsweise zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Korruption, zur Gewährleistung der Einhaltung lokaler Wertschriftengesetze oder zur Untersuchung verdächtiger Transaktionen genutzt werden. Die offengelegten Daten könnten jedoch letztlich auch für Zwecke eingesetzt werden, die über das hinausgehen, was nach dem Wortlaut der Gesetze oder Vorschriften vorgegeben ist.

Zahlungsverkehrsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Zahlungsverkehrsbedingungen regeln zwischen UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») und dem Kunden¹ die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. Sie gelten unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Zahlungsabwicklung erfolgen soll und welche Finanzinstitute, Korrespondenzbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister (nachstehend gemeinsam «Finanzinstitute») involviert sind. Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge sowie sonstige Spezialregelungen des Zahlungsverkehrs.

2. Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge

2.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags

UBS führt eine Überweisung im Auftrag (nachstehend «Zahlungsauftrag») des Kunden aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt und allfällige zusätzliche Informationen (z.B. währungs- und bezahlungs-spezifische Angaben) enthalten sind (unter Vorbehalt der Regelungen unter Ziffer 2.4.3 und 2.9.1).

2.1.1 Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde hat UBS mindestens folgende Angaben zu übermitteln:

- Die IBAN (International Bank Account Number) oder allenfalls die Kontonummer des zu belastenden Kontos;
- Seinen Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie jeweils die Adresse;
- Den zu überweisenden Betrag und die Währung;
- Die IBAN, allenfalls die Kontonummer oder eine andere mit UBS vereinbarte Referenz (z.B. Mobilnummer) des Zahlungsempfängers; Sofern die Kontonummer angegeben wird: zusätzlich den BIC (Business Identifier Code) und/oder die nationale Clearingnummer sowie den Namen des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
- Den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie jeweils die Adresse (in einer von UBS akzeptierten Struktur) des Zahlungsempfängers.

2.1.2 Verfügungsberechtigung

Der Kunde muss für das zu belastende Konto verfügungsberechtigt sein. Zudem dürfen keine Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Anordnungen oder keine Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche die Verfügungsberechtigung ausschliessen oder beschränken.

2.1.3 Guthaben

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags auf seinem zu belastenden Konto frei verfügbare Mittel (Guthaben und/oder Kreditlimite) mindestens im Umfang des auszuführenden Zahlungsauftrags haben.

Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, die seine verfügbaren Mittel übersteigen, kann UBS unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie aufgeführt wird. Wird ein Zahlungsauftrag trotz unzureichendem Guthaben ausgeführt, so belastet UBS dem Kunden Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. Konditionen in einsehbaren Listen/Produktmerkblättern.

2.1.4 Einlieferung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich im Original mit rechtsgültiger Unterschrift (nachstehend «schriftlich») eingeliefert werden.

2. Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen

Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich erfolgen.

Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann der Kunde einen Rückruf beantragen.

Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von UBS an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung von UBS, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

2.3 Besondere Arten von Zahlungsaufträgen

2.3.1 Sammelaufträge

Bei mehreren Zahlungsaufträgen mit gleichem Ausführungsdatum, bei denen die Ausführung als Sammelauftrag gewünscht wird, müssen die Voraussetzungen für die Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls behält sich UBS vor, den gesamten Sammelauftrag oder Teile davon nicht auszuführen.

2.3.2 Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen mindestens fünf Bankwerkzeuge vor dem Ausführungsdatum bei UBS eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung/Fälligkeit berücksichtigt werden. UBS behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

2.4 Ausführung von Zahlungsaufträgen

2.4.1 Zeitpunkt der Ausführung

UBS führt den Zahlungsauftrag per gewünschtem Ausführungsdatum aus, sofern die jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) eingehalten wurden und alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. Das angegebene Konto wird mit dem gewünschten Ausführungsdatum belastet. Abhängig von währungsspezifischen Marktzeiten und Auftragsart ist UBS ermächtigt, die Verarbeitung eines Zahlungsauftrags vor dem gewünschten Ausführungsdatum vorzunehmen. Das Konto des Kunden wird im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet. Wenn die Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung des Zahlungsauftrags erst nach dem Ausführungsdatum vollständig erfüllt sind, ist UBS ermächtigt, den Zahlungsauftrag auch dann noch auszuführen. Ist im Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum angegeben, führt UBS den Auftrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) aus, sofern alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. UBS hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

2.4.2 Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten sind in der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge aufgeführt, die dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Kunden nach der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann der Zahlungsauftrag in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

2.4.3 Anpassungen und Ergänzungen durch UBS

UBS kann formale oder inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen von Zahlungsaufträgen jeglicher Art vornehmen (z.B. nicht unterstützte Zeichen, Bereinigung von Schreibfehlern, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format, Einfügen oder Anpassen des BIC [Business Identifier Code] und/oder der nationalen Clearing-Nr.), um eine effizientere Verarbeitung zu ermöglichen.

Zudem ist UBS berechtigt, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese Angaben durch UBS zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Weiter ist der Kunde damit einverstanden, dass UBS Angaben über den Zahlungsempfänger, sofern ihr diese bekannt sind, vervollständigen und dem Auftraggeber auf allfälligen Belastungsanzeigen oder ähnlichen einzelfallweisen oder periodischen Auszügen die vervollständigten Daten bekannt geben kann.

UBS hat zudem das Recht, den Leitweg, d.h. die an der Überweisung beteiligten Parteien (z.B. zwischengeschaltete Finanzinstitute) zu bestimmen bzw. allfällige Angaben des Kunden abzuändern.

2.5 Gutschrift von Zahlungseingängen

Erfolgt der Zahlungseingang nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird dieser in der Regel am nächstfolgenden Bankwerktag gutgeschrieben. Grundsätzlich wird der Betrag gemäss Zahlungseingang dem genannten Konto gutgeschrieben. Ist keine vollständige IBAN/Kontonummer/Referenz angegeben, legt UBS fest, welchem Konto der Betrag gutgeschrieben wird.

2.6 Währungsumrechnung und Kursrisiko

Währungsumrechnungen erfolgen für jede Zahlungstransaktion zum aktuellen Devisenkurs zum Zeitpunkt der Zahlungsauftragsverarbeitung durch UBS.

Allfällige Kursgewinne und Kursverluste (z.B. bei einer Rücküberweisung) gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

2.7 Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften

UBS ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen von UBS (z.B. Embargo- oder Geldwäschereivorschriften) stehen. UBS haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.8 Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsaufträgen oder Zahlungseingängen zur Folge haben. Entsprechend behält sich UBS das Recht vor, jederzeit den Zahlungsverkehr in gewisse Länder oder für gewisse Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr aus und in die entsprechenden Länder sind vom Kunden zu beachten. UBS haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. erhöhte Kosten, die sich aus länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben.

2.9 Zurückweisung und Rücküberweisung

2.9.1 Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht erfüllt und erfolgt durch UBS keine Bereinigung, führt UBS den Zahlungsauftrag nicht aus. Zudem kann der Zahlungsauftrag auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen werden.

Bei einer Zurückweisung informiert UBS den Kunden in geeigneter Form. Hat UBS den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, schreibt sie den erhaltenen Betrag nach Wiedereingang dem Konto wieder gut. Die Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht durch UBS infolge Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

Ist UBS in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrags selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

2.9.2 Rücküberweisung von Zahlungseingängen

UBS überweist Zahlungseingänge an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurück, wenn Gründe vorliegen, die eine Gutschrift verhindern (z.B. kein Konto vorhanden, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen, Regelwerke).

Im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung ist UBS berechtigt, allen an der Zahlungstransaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift bekannt zu geben.

2.10 Datenabstimmung

Grundsätzlich bedürfen Zahlungseingänge der IBAN/Kontonummer/Referenz sowie der damit übereinstimmenden Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse. Als Zahlungsempfänger ist der Kunde jedoch einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags durch UBS einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer/Referenz und ohne Abstimmung dieser Angaben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgen kann. UBS behält sich vor, diese Abstimmung nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die korrekten Daten beim Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers nachzufragen bzw. den Zahlungseingang bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Als Auftraggeber nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers die Gutschrift entweder einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer/Referenz ohne Abstimmung derselben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers vornehmen oder aber eine solche Abstimmung durchführen und bei Nichtübereinstimmungen mit UBS Kontakt aufnehmen und Rückfragen

stellen bzw. den Zahlungsauftrag zurückweisen kann. Bei Rückfragen ist UBS berechtigt, die entsprechenden Informationen zu erteilen.

2.11 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Der Kunde ist einverstanden, dass im Rahmen von Zahlungstransaktionen bei allen Kontoarten die Daten des Kunden, vor allem Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, IBAN/Kontonummer/Referenz und weitere Angaben gemäss Zahlungsauftrag allen Beteiligten, wie z.B. den in- und ausländischen Finanzinstituten, Zahlungssystembetreibern und SWIFT bekanntgegeben werden. Je nach Zahlungstransaktion (z. B. Fremdwährung) und Zahlungsabwicklung (z.B. Abwicklung über SWIFT) gilt dies für inländische und grenzüberschreitende Zahlungstransaktionen.

Zudem ist der Kunde einverstanden, dass alle an der Zahlungstransaktion Beteiligten ihrerseits die Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Bestimmte Währungen werden ganz oder teilweise nicht über Korrespondenzbanken, sondern über Zahlungsverkehrsdienstleister abgewickelt.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen oder zulassen.

2.12 Deckungszahlungen

UBS behält sich vor, Zahlungseingänge in Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Wenn UBS die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält UBS sich das Recht vor, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung nicht innert zwei Bankwerktagen von den Korrespondenzbanken eintreffen sollte. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.13 Avisierung von Zahlungseingängen

Der Kunde kann Zahlungseingänge gemäss der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge avisieren. Er ist gegenüber UBS für Fehlavisierungen vollumfänglich verantwortlich und haftet für einen allfälligen Schaden, insbesondere wenn das Valutadatum abweicht, die Gutschrift nicht oder bei einem anderen Finanzinstitut als dem avisierten eintrifft oder eine Betragsdifferenz besteht, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.14 Zusätzliche besondere Bestimmungen für SEPA-Zahlungstransaktionen

Zahlungsaufträge nach den SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payments Area) können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Zahlungsauftrag ist in Euro;
- Der Zahlungsauftrag enthält die IBAN des Zahlungsempfängers;
- Die Einlieferung des Zahlungsauftrags ist über die elektronischen UBS-Produkte erfolgt;
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil;
- Aufteilung der Kosten, d.h. Zahlungsempfänger und Auftraggeber tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst;
- Es werden keine Spezialinstruktionen erteilt;
- Die max. Betragslimite ist nicht überschritten (siehe separate Bestimmungen).

2.15 Zusätzliche besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen

Bei Instant-Zahlungen wird – in Abweichung der Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerktagen – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben.

Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- UBS und das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers unterstützen Instant-Zahlungen;
- Die max. Betragslimite ist nicht überschritten (siehe separate Bestimmungen);

- Das zu belastende Konto weist Guthaben mindestens im Umfang der auszuführenden Instant-Zahlung auf;
- Die erforderlichen Validierungsprüfungen konnten bei Auftragserteilung erfolgreich durchgeführt werden;

Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, ist UBS berechtigt, diese als Nicht-Instant-Zahlung auszuführen.

2.16 Lastschriftverfahren

Für Lastschriftverfahren gelten besondere Bedingungen. Liegen die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden nicht vor, hat UBS das Recht, sämtliche eingehenden Lastschriften ohne Benachrichtigung des Kunden zurückzuweisen.

2.17 Scheck

Für Schecks gelten besondere Bedingungen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Preise

UBS kann für Zahlungsverkehrsdienstleistungen (Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge) Preise erheben, die sich nach jederzeit änderbaren und einsehbaren Listen richten.

Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkmale möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

3.2 Bankwerktag

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist UBS berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am nächstfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Zahlungsaufträge bzw. Belastungen und Zahlungseingänge bzw. Gutschriften können sich auch infolge regionaler, ausländischer oder institutsspezifischer Regelungen zu Bankwerk- und Feiertagen verzögern.

3.3 Datenbereinigung

Korrekte, standardgemäss formatierte und vollständige Daten unterstützen die effiziente und kostengünstige Abwicklung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. UBS ist berechtigt, Kundendaten ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden zu bereinigen (z.B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN/Referenz, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format). Der Kunde ist einverstanden, dass UBS die bereinigten Kundendaten in der Schweiz domizilierten Personen bekannt geben kann, die auf Wunsch des Kunden Zahlungsaufträge zu seinen Gunsten erteilen und dazu die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten haben. Diese Bereinigung dient der reibungslosen Abwicklung von zukünftigen Zahlungen an den Kunden.

3.4 Stornobuchungen

Bei irrtümlichen oder fehlerhaften Buchungen durch UBS hat diese das Recht, jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kunden diese Buchungen wieder rückgängig zu machen (Stornobuchung).

3.5 Anzeigen über Gutschriften und Belastungen

Anzeigen über Gutschriften und Belastungen werden dem Kunden in geeigneter Form bzw. gemäss Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Gutschrifts- und Belastungsanzeigen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen ab Datum der Anzeige vorbringen. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

3.6 Risikohinweise

UBS informiert über mögliche Risiken bei der Verwendung von beleggebundenen Produkten in den entsprechenden Produktebeschreibungen. Auf mögliche Risiken bei der Nutzung von elektronischen UBS-Produkten wird in den entsprechenden Vertrags- und Nutzungsbestimmungen hingewiesen.

3.7 Haftung

UBS haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

3.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Zahlungsverkehrsbedingungen sind insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Bestimmungen betreffend Kontobeziehung und elektronische UBS-Produkte anwendbar.

3.9 Änderungen der Zahlungsverkehrsbedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Zahlungsverkehrsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Benutzung der davon betroffenen Dienstleistung, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

3.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Kunden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

www.ubs.com

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Basisbestimmungen für UBS Digital Banking

(E-Banking und Mobile Banking für natürliche Personen)

Mit diesen **Basisbestimmungen** werden zwischen dem Kunden bzw. dem Bevollmächtigten von Bankbeziehungen eines Kunden (gemeinsam «**Vertragspartner**») und UBS die Modalitäten des Zugriffs auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen geregelt. Eine Beschreibung der angebotenen Funktionen ist auf der UBS Website abrufbar. Mit «**Kunde**» ist der Inhaber der Bankbeziehung(en) gemeint, die gemäss Vereinbarung für die Dienstleistungen von UBS Digital Banking aufgeschaltet wurde(n). Der Zugriffsberechtigte ist der eigentliche Benutzer von UBS Digital Banking, als Vertragspartner oder als von diesem bevollmächtigter Benutzer (gemeinsam «**Zugriffsberechtigte**»). **Die Pflichten, welche unter diesen Basisbestimmungen dem Vertragspartner obliegen, gelten auch für den Zugriffsberechtigten. Der Vertragspartner trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass die von ihm bestimmten Zugriffsberechtigten die hierin enthaltenen Pflichten vollumfänglich beachten.** Der Bevollmächtigte von Bankbeziehungen eines Kunden ist zudem verpflichtet, das Einverständnis des Kunden zum Abschluss dieser Vereinbarung einzuholen und ihn ausdrücklich über die damit verbundenen Risiken zu informieren (vgl. Ziff. 6). Der Begriff «**EDV-System**» umfasst nachstehend jeweils Hardware und Software, inkl. mobile Geräte, Festnetz- und Mobiltelefone sowie weitere technische Mittel, die für den Zugang zu und die Nutzung von UBS Digital Banking verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Persönliche Zugangsmittel und Benutzeranleitungen

Der Zugriff auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen erfolgt, nachdem der Zugriffsberechtigte sich unter Verwendung der **persönlichen Legitimationsmittel**, z.B. Access App, Access Card und Kartennummer, PIN/Passwörter, Sicherheitscode, Vertragsnummer («**Zugangsmittel**»), gegenüber UBS legitimiert hat. UBS stellt dem Zugriffsberechtigten die persönlichen Zugangsmittel nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung. Die den persönlichen Zugangsmitteln beigefügte bzw. elektronisch verfügbare, zugehörige Benutzeranleitung («**Anleitung**») beschreibt die korrekte Verwendung des jeweiligen persönlichen Zugangsmittels zum Nachweis der Zugriffsberechtigung. Nach Erhalt der Anleitung wird diese mit dem ersten Einsatz der persönlichen Zugangsmittel als verbindlich anerkannt (vgl. Ziff. 2). UBS kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen.

Die UBS Access App lässt sich mittels PIN oder Biometrie (z.B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) entsperren. Für die Biometrie-Prüfung nutzt UBS die Technologie des Mobilgeräts. UBS kann dabei diese Technologie weder beeinflussen noch kontrollieren und kann auch die auf dem Mobilgerät hinterlegten biometrischen Daten nicht einsehen. Entsprechend muss der Zugriffsberechtigte sicherstellen, dass er die einzige Person ist, deren biometrische Daten auf dem Mobilgerät hinterlegt sind. Der Zugriffsberechtigte muss sein Mobilgerät zudem vor dem Zugriff durch Dritte schützen und die UBS Access App unverzüglich deaktivieren, falls sein Mobilgerät abhandengekommen ist. Im Übrigen gelten die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 5. **Der Vertragspartner trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass die von ihm bestimmten Zugriffsberechtigten die vorstehenden Pflichten und weitere Anweisungen von UBS (z.B. angezeigt in der UBS Access App) vollumfänglich beachten.**

Neben ihrer Funktion als Zugangsmittel für UBS Digital Banking lässt sich die UBS Access App für weitere Dienstleistungen von UBS verwenden, z.B. zur Legitimationsprüfung und für zusätzliche Bestätigungen.

2. Legitimation und Sperrung des Zugangs

Für die Nutzung von UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen erfolgt die Legitimationsprüfung durch UBS nicht anhand einer Unterschriften- oder Ausweisprüfung. Die Legitimationsprüfung findet allein anhand der zur Verfügung gestellten persönlichen Zugangsmittel (vgl. Ziff. 1) statt (Selbstlegitimation).

Jede Person, die sich mit den persönlichen Zugangsmitteln Zugang zu UBS Digital Banking verschafft, gilt UBS gegenüber als zugriffsberechtigt; dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um den Zugriffsberechtigten handelt bzw. ob diese vom Vertragspartner entsprechend autorisiert wurde.

Sämtliche bei UBS über UBS Digital Banking eingehenden Weisungen und Instruktionen gelten als vom Zugriffsberechtigten verfasst. UBS gilt als beauftragt, im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs diese Weisungen auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, sobald diesen eine korrekte Legitimationsprüfung zugrunde liegt.

Jeder Zugriffsberechtigte kann den Zugang zu UBS Digital Banking sperren lassen. Zusätzlich hat er die Möglichkeit, seinen Zugang (bzw. seine Legitimation) selbst zu sperren, indem er sein Zugangsmittel so oft falsch einsetzt, bis das System die Sperrung anzeigt.

Der Zugriffsberechtigte trägt das Risiko für den Einsatz seiner persönlichen Zugangsmittel bis zum Zeitpunkt, zu dem die Sperrung innert geschäftsüblicher Frist wirksam geworden ist.

Zugriffsberechtigungen bzw. persönliche Zugangsmittel werden nicht automatisch ungültig, z.B. durch Tod, Handlungsunfähigkeit, Streichung der Zeichnungsbefugnis oder Löschung aus einem Register. Unabhängig davon **muss die Sperrung der Zugriffsberechtigung bzw. der persönlichen Zugangsmittel immer ausdrücklich durch den Kunden, seine Rechtsnachfolger oder die Zugriffsberechtigten angeordnet werden. UBS behält sich vor, den Zugriff auf UBS Digital Banking bei Nichtbenutzung ohne vorgängige Anzeige von sich aus zu sperren oder dauerhaft zu deaktivieren.**

3. UBS Hardware und Software (inkl. Apps)

Für die Nutzung von UBS Digital Banking kann der Zugriffsberechtigte spezielle von UBS bereitgestellte Hardware (z.B. Kartenleser) und Software (z.B. UBS Mobile Banking App) nutzen. Diese sind innert Wochenfrist ab Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind umgehend bei UBS zu rügen, ansonsten gilt die Hard-/Software als funktionstüchtig abgenommen.

UBS übernimmt soweit gesetzlich zulässig keine Gewähr für die absolute Fehlerfreiheit der gelieferten Hard-/Software. Auch übernimmt UBS keine Gewähr dafür, dass die Hard-/Software in allen Teilen den Vorstellungen des Zugriffsberechtigten entspricht sowie in allen Anwendungen und Kombinationen mit anderen vom Zugriffsberechtigten ausgewählten Programmen und Geräte-/Netzkonfigurationen fehlerfrei funktioniert. Bei Mängeln oder Fehlern, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen oder aufheben, hat der Zugriffsberechtigte deren Benutzung zu unterlassen und UBS unverzüglich zu informieren.

Der Einsatz der von UBS bereitgestellten Hard- und Software auf nicht von UBS kontrollierten Geräten, insbesondere **die Nutzung von Apps auf einem mobilen Gerät, kann dazu führen, dass Dritte (z.B. Gerätehersteller, Anbieter von App-Vertriebsplattformen, Netzbetreiber) auf eine Bankbeziehung mit UBS schliessen oder an Bankkundeninformationen gelangen können (z.B. bei Speicherung von Bankkundeninformationen auf dem Gerät oder bei Verlust des Geräts).**

Für eine optimale Sicherheit kann UBS bei der UBS Access App auf Geräten einiger Hersteller besondere Sicherheitsfunktionen nutzen. Zur Aktivierung dieser Sicherheitsfunktionen muss UBS nach dem Herunterladen oder Aktualisieren der UBS Access App **geräteidentifizierende Daten** wie die Seriennummer des Geräteprozessors und gegebenenfalls die vom Gerät verwendete **Netzwerkadresse (IP-Adresse) an externe Dienstleistungserbringer im Ausland übermitteln**. Aus diesen Daten können die Dienstleistungserbringer allenfalls auf die Identität des Vertragspartners bzw. Zugriffsberechtigten sowie auf das Bestehen einer Bankbeziehung mit UBS schliessen. Der Geräteinhaber erhält die Möglichkeit, die Datenübermittlung abzulehnen und damit auf die Nutzung der Sicherheitsfunktionen zu verzichten. In diesem Fall müssen bestimmte Transaktionen (insbesondere die Bestätigung von Zahlungen an neue Empfänger) sowie die Anpassung sicherheitsrelevanter Einstellungen mit der UBS Access Card anstelle der UBS Access App bestätigt werden. Mit der Zustimmung zur Nutzung der Sicherheitsfunktionen wird UBS zur Datenübermittlung an die Dienstleistungserbringer ermächtigt. Der Vertragspartner ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Dienstleistungserbringer weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass UBS keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat.

Mit der Nutzung der von UBS bereitgestellten Hard- und Software anerkennt der Vertragspartner, dass diese auf eigenes Risiko verwendet werden.

Für die Nutzung von Software gewährt UBS dem Vertragspartner das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, unentgeltliche Recht, die Software herunterzuladen, auf einem Gerät zu installieren, welches sich im Besitz und unter der Kontrolle des Vertragspartners befindet, und für die Nutzung von UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen einzusetzen.

Aus Sicherheitsgründen ist UBS berechtigt, die Verwendung der von UBS bereitgestellten Software auf Geräten zu blockieren, z.B. auf Geräten mit möglicherweise schädlicher Software oder entfernten vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen (sogenanntes Rooten oder Jailbreak).

Solange UBS die geschäftsbliche Sorgfalt wahrnimmt, übernimmt UBS keine Gewähr für einen störungsfreien, jederzeit ununterbrochenen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Damit entfällt auch jede Haftung für Schäden infolge Störung, Unterbrechen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastung von Automaten bzw. EDV-Systemen von UBS.

4. Benachrichtigungsdienste

In UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen erhält der Vertragspartner die Möglichkeit, sich mittels elektronischer Mitteilungen (z.B. E-Mail, SMS) über bestimmte Ereignisse zu informieren. Diese Benachrichtigungen erfolgen systembedingt **über unverschlüsselte Kommunikationskanäle**. UBS kann technisch bedingt keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Mitteilungen auch tatsächlich in jedem Fall dem Benutzer zugehen.

Ohne besondere Instruktionen behält sich UBS vor, **im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung des Kunden** (inklusive künftiger Bankbeziehungen) **elektronische Mitteilungen** wie Sicherheitsnachrichten und -empfehlungen, Ereignismeldungen, Tipps, Bestätigungen zu Terminanfragen, Publikationen sowie allgemeine und personalisierte Produkt- und Dienstleistungsinformationen **über unverschlüsselte Kommunikationskanäle an die UBS bekannt gegebenen Endgeräte, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen zu senden**. Aus diesen Mitteilungen kann ersichtlich sein, dass der Kunde über bestimmte UBS-Produkte und -Dienstleistungen verfügt, wodurch **Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen können**.

5. Sorgfaltspflichten

Der Vertragspartner hat die Anweisungen von UBS im Zusammenhang mit der Nutzung von UBS Digital Banking zu befolgen, insbesondere Anweisungen zu Sicherheitsvorkehrungen. UBS kann diese Anweisungen auf der UBS-Website, innerhalb von UBS Digital Banking oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

Der Zugriffsberechtigte ist verpflichtet, seine Zugangsmittel **besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren**. Die Zugangsmittel (insbesondere PIN/Passwörter, Sicherheitscode und Kartennummer der Access Card) dürfen **keinesfalls weitergegeben oder auf andere Weise anderen Personen zugänglich gemacht werden**. PIN/Passwörter sind unverzüglich nach Erhalt zu ändern und **geheim zu halten**. PIN/Passwörter dürfen nicht auf einem der Zugangsmittel (wie etwa der Access Card) notiert werden und müssen bei elektronischer Speicherung angemessen verschlüsselt werden (z.B. im UBS Safe). PIN/Passwörter dürfen nicht leicht ermittelbar sein (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, einfach ermittelbare Zahlenfolgen etc.).

Auf E-Mails, SMS oder andere Nachrichten, die angeblich von UBS stammen und zur Bekanntgabe von Zugangsmitteln auffordern (z.B. durch Eingabe von Benutzernamen, Vertragsnummern, Passwörtern oder Sicherheitscodes auf Internetseiten, die via Link aufgerufen werden können), darf nicht reagiert werden. UBS ist umgehend darüber zu informieren. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person von PIN/Passwörtern Kenntnis erhalten hat, muss der Zugriffsberechtigte diese **unverzüglich ändern**. Der Verlust eines Zugangsmittels ist **UBS sofort zu melden**.

Wird via Internet oder anderen elektronischen Netzwerken mit UBS Digital Banking Verbindung aufgenommen, ist der Zugriffsberechtigte zwecks Bekämpfung von Irrtümern und Missbräuchen verpflichtet, die Richtigkeit der angewählten UBS-Adresse und die Echtheit des zugehörigen UBS-Server-Zertifikats (Fingerprint) zu verifizieren, sofern dies

nicht von der UBS-Software oder den für das Einloggen (Login) eingesetzten persönlichen Zugangsmitteln bereits automatisch ausgeführt wird (nähere Angaben dazu finden sich in der Anleitung). Bei Unregelmässigkeiten darf kein Einloggen erfolgen bzw. ist die Verbindung umgehend abzubrechen und UBS zu kontaktieren. Die persönlichen Zugangsmittel sind ausschliesslich an UBS zu übermitteln. Das Einloggen hat immer nur auf der UBS Login-Internetseite zu erfolgen und nie auf einer Internetseite eines Drittanbieters.

Es ist möglich, dass sich unberechtigte Dritte unbemerkt Zugang zum **EDV-System des Zugriffsberechtigten zu verschaffen versuchen**. Deshalb ist der Zugriffsberechtigte verpflichtet, die üblichen Schutzmassnahmen zu treffen, um bestehende Sicherheitsrisiken (z.B. die Risiken im Internet) zu minimieren. Insbesondere Betriebssystem und Browser sind aktuell zu halten. D.h. die von den jeweiligen Anbietern zur Verfügung gestellten und empfohlenen Sicherheitskorrekturen (Patches) sind vom Zugriffsberechtigten zu installieren. Die für öffentliche elektronische Netzwerke üblichen Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen (z.B. durch Verwendung einer Firewall und eines Anti-Virusprogramms, die laufend aktualisiert werden). Es ist die Verantwortung des Zugriffsberechtigten, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und diesen nachzukommen.

Zur Erhöhung der Sicherheit kann der Zugriffsberechtigte bei der Erteilung von Aufträgen aufgefordert werden, ausgewählte Transaktionsdaten, z.B. den Zahlungsempfänger, oder die ganze Transaktion zu bestätigen. In diesem Fall ist der Zugriffsberechtigte verpflichtet, die zur Bestätigung angezeigten Informationen entsprechend der ihm ursprünglich (physisch) vorliegenden Auftragsinstruktion, d.h. unabhängig von den in UBS Digital Banking angezeigten Informationen, auf Richtigkeit zu überprüfen und, sofern korrekt, mit Hilfe der persönlichen Zugangsmittel zu bestätigen. Der genaue Vorgang ist in der Anleitung beschrieben. Die korrekte und sorgfältige Ausführung der Bestätigung liegt in der alleinigen Verantwortung des Zugriffsberechtigten. UBS kann die vorhandenen Schutzmechanismen jederzeit anpassen sowie neue einführen.

Der Vertragspartner trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass die von ihm bestimmten Zugriffsberechtigten die vorstehenden Pflichten vollumfänglich beachten.

6. Risiken

Die Legitimationsabrede (vgl. Ziff. 2) bedeutet, dass die Risiken beim Vertragspartner liegen, die sich (i) aus Manipulationen am EDV-System des Zugriffsberechtigten, (ii) aus missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Zugangsmittel, (iii) aus Verletzung von Sorgfaltspflichten oder (iv) aus Eingriffen unberechtigter Dritter in die Datenübermittlung ergeben.

Der Vertragspartner und der Zugriffsberechtigte sind sich der Risiken des Informations- und Datenaustauschs über öffentliche und private Datenübermittlungsnetze sowie des Einsatzes der von UBS bereitgestellten Hard- und Software bewusst. Auch wenn bei UBS Digital Banking via Internet der zu übermittelnde Dateninhalt, mit Ausnahme von Absender und Empfänger, automatisch verschlüsselt wird, fällt das Risiko gezielter Manipulationen am EDV-System des Zugriffsberechtigten in den Einflussbereich des Zugriffsberechtigten und ist dementsprechend von diesem bzw. vom Vertragspartner zu tragen. Für die durch Übermittlungsfehler, Fehlleitungen, technische Mängel und Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige/missbräuchliche Eingriffe in EDV-Systeme des Zugriffsberechtigten oder eines Dritten (inkl. jedermann zugänglicher Systeme und Übermittlungsnetze) verursachten Schäden übernimmt UBS somit keine Haftung, es sei denn, UBS hat die geschäftsbliche Sorgfalt verletzt.

7. Informationen von Automaten, Terminals, Bildschirmen oder anderen EDV-Systemen

Bei der Anzeige von Informationen über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme (inklusive Apps) achtet UBS auf geschäftsbliche Sorgfalt. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit schliesst UBS aus. **Die angezeigten Informationen und Mitteilungen gelten als vorläufig und unverbindlich**, es sei denn, gewisse Angaben würden im Rahmen einer Funktion ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

8. Besondere Nutzungsbestimmungen und rechtliche Hinweise

Gewisse von UBS Digital Banking angebotene Funktionen bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung. Diese kann UBS dem Zugriffsberechtigten

tigten in elektronischer Form vorlegen, nachdem er sich über UBS Digital Banking legitimiert hat. Dies gilt auch für die Anpassung oder Ergänzung der vorliegenden Basisbestimmungen. Die Funktionen werden freigegeben, sobald der Zugriffsberechtigte, sofern erforderlich, sie erfolgreich beantragt und den entsprechenden funktionspezifischen Bestimmungen elektronisch zugestimmt hat. Damit werden die Bestimmungen für den Zugriffsberechtigten bzw. Kunden verbindlich. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen werden den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt. Die Bestimmungen können ausgedruckt werden und sind in UBS Digital Banking einsehbar. UBS kann ihr Dienstleistungsangebot jederzeit ändern.

Zusätzlich kann insbesondere zur elektronischen Unterzeichnung von ausgewählten Dokumenten (z.B. Erklärungen, Verträgen), welche Dienstleistungen und Produkte ausserhalb von UBS Digital Banking betreffen, die Funktion «Vereinbarungen» genutzt werden (vgl. Ziff. 18).

Aufgrund der Internationalisierung der Märkte und der laufenden Erweiterung der elektronischen Dienstleistungen muss UBS elektronisch veröffentlichte Informationen und Dienstleistungen mit zusätzlichen rechtlichen Hinweisen versehen. Diese werden mit der Anzeige für den Zugriffsberechtigten bzw. Kunden verbindlich. Will er sie nicht anerkennen, hat er auf die betroffenen Informationen/Dienstleistungen zu verzichten.

9. Länderspezifische Schranken, ausländische Import- und Exportbeschränkungen

Das Angebot von Finanzdienstleistungen für Zugriffsberechtigte im Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen. Verfügt UBS nicht über die notwendigen lokalen Bewilligungen, muss der Umfang der Dienstleistungen für Zugriffsberechtigte des jeweiligen Landes eingeschränkt werden. Diese Beschränkungen unterliegen dem laufenden Wandel der Rechtsentwicklung und des regulatorischen Umfeldes jedes Landes. **UBS ist berechtigt, den Umfang der zur Verfügung stehenden Funktionen jederzeit und ohne vorgängige Anzeige anzupassen bzw. zu beschränken.**

Die von UBS überlassenen persönlichen Zugangsmittel können spezifischen Import-/Export- sowie Nutzungsrestriktionen unterliegen. Zudem kann der Import/Export und der Gebrauch der persönlichen Zugangsmittel durch den Zugriffsberechtigten in Drittländern, d.h. anderen Ländern als das Land der ursprünglichen Zustellung durch UBS, zusätzlichen länderspezifischen Gesetzen unterliegen. Die Kenntnis und Beachtung aller relevanten Restriktionen und Gesetze obliegen dem Zugriffsberechtigten. UBS lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Im Übrigen gelten die auf der jeweiligen Internetseite enthaltenen länderspezifischen bzw. seitenspezifischen Informationen und Hinweise.

10. Preise, Gebühren und Konditionen

Die Preise für die Nutzung von UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen sowie für das Überlassen der persönlichen Zugangsmittel (inkl. deren Ersatz und Zusatzbestellungen) und der zugehörigen Hardware sind in einer separaten Preisliste aufgeführt. Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Preise werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich oder jährlich belastet. Die von UBS überlassenen persönlichen Zugangsmittel können beim Import im Ausland Zollabgaben und Einfuhrsteuern unterliegen. Daneben können weitere Gebühren, z.B. Zollabwicklungskommissionen entstehen. Da UBS unverzollt liefert, gehen sämtliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit einem Import im Ausland zulasten des Kunden.

Für den Datentransfer über das Internet (inkl. Roaming) gelten die Gebühren gemäss dem Vertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

UBS behält sich vor, die Konditionen (Preise, Gebühren, eventuelle Rabatte, Umfang und Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen) für UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen jederzeit zu ändern. Änderungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

11. Bankkundengeheimnis und Datenschutz, Profilbildung und Marketing

Der Vertragspartner ermächtigt UBS, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung von UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen erlangten Informationen (z.B. Personendaten, Geodaten, Geräteinformationen) zu bearbeiten, soweit dies für die Erbringung

von Dienstleistungen im Rahmen von UBS Digital Banking und zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Bestimmungen zu Profilbildung und Marketing, gelten auch für im Rahmen von UBS Digital Banking erlangte Daten.

UBS ist ermächtigt, individuelle Cookie-Daten zum Zugriffsberechtigten über dessen Nutzung von UBS Digital Banking zu erheben, um UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen kontinuierlich zu verbessern, gemäss den Bedürfnissen und Interessen der Vertragspartner weiterzuentwickeln (z.B. schnellere Behebung von technischen Fehlern, verbesserte Auffindbarkeit von Inhalten, persönliche Tipps und Angebote zur Nutzung von UBS Angeboten) und allfällige Sicherheitsrisiken zu erkennen. Dies ermöglicht UBS, den Vertragspartner individuell als Person zu identifizieren. Gewisse Cookie-Einstellungen kann der Vertragspartner auf der jeweiligen Internetseite selbst festlegen. UBS gibt in keinem Fall solche Cookie-Daten an Dritte weiter, die den Vertragspartner persönlich oder als Kunde von UBS identifizieren könnten.

Im Übrigen gelten die auf der jeweiligen Internetseite enthaltenen «Nutzungsbedingungen» und die «Datenschutzerklärung».

UBS ist berechtigt, die mit UBS geführten Telefongespräche aus Sicherheitsgründen aufzuzeichnen.

12. Änderungen der Bestimmungen und Funktionen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Basisbestimmungen, die Anleitungen, allfällige Anweisungen zu Sicherheitsvorkehrungen, Zusatzvereinbarungen oder besondere Bestimmungen zu den einzelnen Funktionen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig z.B. elektronisch am Bildschirm (vgl. Ziff. 8) oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist nach Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Nutzung von UBS Digital Banking seit Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Vertragspartner frei, die betroffene Dienstleistung vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde sich mit UBS bis zu jenem Zeitpunkt nicht anderweitig einigen kann.

UBS ist berechtigt, die von UBS Digital Banking angebotenen Funktionen jederzeit ohne vorgängige Anzeige zu ändern oder diese (ganz oder teilweise) einzustellen.

13. Kündigung

Der Vertragspartner und UBS können mit sofortiger Wirkung die Nutzung von UBS Digital Banking oder – sofern angeboten – von einzelnen von UBS Digital Banking angebotenen Funktionen kündigen. Nach vollständiger Kündigung von UBS Digital Banking sind die überlassenen Zugangsmittel unbrauchbar/unleserlich zu machen und der kontoführenden Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben bzw. zu deinstallieren.

UBS bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Rückgabe der persönlichen Zugangsmittel ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Vertragspartner zu verarbeiten.

II. Funktionsspezifische Bestimmungen

Die nachfolgenden funktionsspezifischen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen. Der Umfang der angebotenen Funktionen kann in E-Banking und Mobile Banking unterschiedlich sein.

14. Mailbox

UBS und der Zugriffsberechtigte können sich mittels Mailbox Mitteilungen («Mitteilungen») zukommen lassen.

An den Vertragspartner bzw. Zugriffsberechtigten gerichtete Mitteilungen gelten diesem zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit im Posteingang als ordnungsgemäss zugegangen. Damit trägt der Vertragspartner bzw. Zugriffsberechtigte die volle Verantwortung, dass die an ihn adressierten Mitteilungen zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden.

An UBS gerichtete Mitteilungen werden **ohne prioritäre Behandlung im Rahmen der bisherigen Geschäftsabläufe** an Bankwerktagen während der üblichen Geschäftszeiten von der zuständigen UBS-Fachstelle bearbeitet. Dementsprechend dürfen UBS **keine zeitkriti-**

schen oder fristgebundenen Mitteilungen (z.B. zeitkritische Zahlungsaufträge und Börsenaufträge, Aufträge zur Zeichnung von Emissionen und Tätigung anderer fristgebundener Wertpapiergeschäfte, Widerrufe von Aufträgen und Vollmachten, Sperren von Kreditkarten und anderen Dienstleistungen) mittels Mailbox zugestellt werden.

Die Speichermöglichkeit von Mitteilungen ist zeitlich und umfangsmässig beschränkt und darf nicht zur Erfüllung gegebenenfalls bestehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten eingesetzt werden. UBS gilt als ermächtigt, geöffnete und ungeöffnete Mitteilungen, die älter als 12 Monate sind oder einen maximalen Gesamtspeicherplatz überschreiten, zu löschen.

15. Zustellung von Korrespondenz und Erteilen von Corporate Actions-Instruktionen in elektronischer Form

Ohne besondere Instruktion ermächtigt der Vertragspartner UBS mit der «Erklärung zur Nutzung von Digital Banking» und den damit angebotenen Funktionen, die nach den geltenden Bestimmungen zur Bankbeziehung per Post zuzustellende Korrespondenz (insbesondere Konto-/Depotauszüge, Gutschrifts-/Belastungsanzeigen, Bestätigungen bzw. Bescheinigungen, Kreditkartenrechnungen, weitere Abrechnungen, Benachrichtigungen im Zusammenhang mit Kapitaltransaktionen, weitere Anzeigen) und weitere Dokumente gemäss separat auf der UBS- Website abrufbarer Liste (gesamthaft «**Dokumente**») dem Zugriffsberechtigten **in elektronischer Form** (z.B. als digitale Bankdokumente) über UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen zuzustellen. **Dies gilt für sämtliche Produkte und Dienstleistungen (z.B. Konten, Depots und Kreditkarten) die zur betreffenden Bankbeziehung gehören; inbegriffen sind dabei auch Dokumente zu eventuellen Produkten und Dienstleistungen, die vom Zugriff via UBS Digital Banking ausgenommen sind, sowie Dokumente zu Bankbeziehungen, die laut Versandinstruktion dem Zugriffsberechtigten zuzustellen sind.** Soll im Einzelfall ein konkret bezeichnetes Dokument per Post zugestellt werden, kann jederzeit eine Kopie davon gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr von UBS verlangt werden.

Auf Weisung des Vertragspartners oder in begründeten Fällen stellt UBS die Dokumente wieder per Post an die angegebene Adresse zu. Die zu diesem Zeitpunkt bereits mittels UBS Digital Banking abrufbaren Dokumente bleiben für den Adressaten weiterhin elektronisch zugänglich, jedoch **kann sich diese Umstellung auf die Kosten auswirken.**

Die elektronisch zugestellten Dokumente entfalten dieselben Rechtswirkungen wie per Post zugestellte und verkörpern das Original (bzw. das Original von elektronisch zugestellten Kopien, Duplikaten etc.).

Der Zugriffsberechtigte hat die eingehenden Dokumente sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen müssen sofort nach Zustellung, spätestens aber innerhalb des üblichen Geschäftsgangs bzw. einer angezeigten Frist erfolgen, andernfalls gelten sie als genehmigt.

Ein Dokument gilt zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit via UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen als dem Adressaten ordnungsgemäss zugegangen. Damit trägt der Vertragspartner bzw. Zugriffsberechtigte die volle Verantwortung, dass die an ihn adressierten Dokumente zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden.

Für die Speicherung der zugestellten Dokumente besteht grundsätzlich keine feste zeitliche Befristung. UBS behält sich jedoch vor, die Speichermöglichkeit von zugestellten Dokumenten zeitlich und umfangsmässig zu beschränken. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Speicherung in UBS Digital Banking angesichts der formalrechtlichen Anforderungen an ein elektronisches Archiv vom Adressaten nicht zu Archivierungszwecken benutzt werden darf.

Zudem gilt UBS als ermächtigt, **Corporate Actions (z.B. Wahldividenden oder Kapitalerhöhungen) in elektronischer Form** in UBS Digital Banking zuzustellen und diesbezüglich elektronische Instruktionen von entsprechend bevollmächtigten Zugriffsberechtigten (z.B. Einzelzeichnungsberechtigung für Zahlungs- und/oder Handlungsaufträge) entgegenzunehmen und auszuführen. **Es obliegt dem Vertragspartner bzw. seinen Zugriffsberechtigten, die Benachrichtigungsfunktion für Corporate Actions einzurichten, um Instruktionen rechtzeitig erteilen zu können und das Wahlrecht nicht zu verlieren.** Auf Weisung des Vertragspartners oder in begründeten Fällen kann die Zustellungsart auf Papier umgestellt werden.

16. Quotes

Quotes (einschliesslich des «Virtuellen Portfolios» und anderer Funktionen) stellt Kurse und vielfältige Informationen über Finanzprodukte, Währungen, Unternehmen etc. sowie verschiedene Benachrichtigungsinstrumente (z.B. Marktbenachrichtigungen, Fälligkeitsbenachrichtigung oder Benachrichtigung bei Neuemissionen) zur Verfügung.

UBS erhält die **Kurse und Informationen** in Quotes teilweise von Dritten. Obwohl UBS die Datenquellen und die technischen Systeme sehr sorgfältig auswählt, **können zeitliche Verzögerungen auftreten** oder die Kurse und Informationen **können Fehler enthalten oder unvollständig sein.** Aus diesen Gründen können auch bei allen Benachrichtigungsinstrumenten zeitliche Verzögerungen (z.B. bei Erreichen der Limiten) oder Fehler auftreten. **Sämtliche Kurse und Informationen** in Quotes bzw. in den Benachrichtigungsinstrumenten sind **somit rein indikativer Natur.**

Die Kurse und die Informationen in Quotes sowie die Informationen, die durch die Benachrichtigungsinstrumente zugestellt werden, **stellen kein Angebot, keine Empfehlung und keine persönliche Anlageberatung** dar. Für eine individuelle Beratung oder um die Eignung eines bestimmten Produktes zu prüfen, ist der Kundenberater zu kontaktieren.

UBS stellt in Quotes **die gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen für Anleger** zur Verfügung; beispielsweise mittels Basisinformationsblatt (BIB), PRIIPs KID oder Key Investor Information Documents (KIID). Eine Produktinformation enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Anlageprodukts wie Identität, kurze Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik, Risiko- und Ertragsprofil, Kosten und Gebühren, bisherige Wertentwicklung sowie gegebenenfalls Performance-Szenarien. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die Art dieser Anlageprodukte und die damit verbundenen Risiken zu erläutern. Produktinformationen werden vom jeweiligen Anbieter des betreffenden Anlageprodukts erstellt. UBS haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen, die von Drittanbietern erstellt wurden. Es handelt sich dabei nicht um Werbematerial. UBS empfiehlt, die zur Verfügung gestellten Produktinformationen sorgfältig zu lesen, um die grundlegenden Aspekte, die Funktionsweise sowie die Risiken und Kosten der betreffenden Anlageprodukte verstehen und darauf basierend selbst eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. **Mit der Erteilung jedes Zeichnungsauftrags bestätigt der Vertragspartner, die jeweils relevante Produktinformation über Quotes erhalten, gelesen und verstanden zu haben.** Sollten die elektronisch zur Verfügung gestellten Produktinformationen in Papierform benötigt werden, ist der Kundenberater zu kontaktieren.

In Quotes können auch Informationen über kollektive Kapitalanlagen enthalten sein, die in und aus der Schweiz nur qualifizierten Anlegern gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) angeboten werden dürfen (u.a. an beaufsichtigte Finanzintermediäre, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen, die schriftlich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten möchten sowie Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden). **In Quotes haben qualifizierte Anleger Zugang zu erweiterten Produkt- und Finanzinformationen, sofern die qualifizierenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Berechtigung vorliegt. Diese erweiterten Produkt- und Finanzinformationen umfassen auch Informationen über ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz keinen Vertreter und keine Zahlstelle ernannt haben. In der Schweiz richtet sich der Inhalt dieser Quotes-Internetseiten ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss KAG.**

Basierend auf den Zulassungsdaten der Lieferanten von UBS werden diejenigen kollektiven Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht oder nur qualifizierten Anlegern angeboten werden dürfen, mit einem deutlich erkennbaren **Hinweistext (Disclaimer)** gekennzeichnet. Diese kollektiven Kapitalanlagen sind **ausdrücklich von einem Angebot in und aus der Schweiz bzw. von einem Angebot an nicht-qualifizierte Anleger ausgeschlossen.** Anleger werden gebeten, die besonderen Hinweise sowie die rechtlichen Dokumente zu den kollektiven Kapitalanlagen aufmerksam zu lesen und sie erklären sich damit einverstanden, einzig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagerestriktionen in kollektive Kapitalanlagen zu investieren.

In Quotes können auch Informationen über strukturierte Produkte enthalten sein, die in und aus der Schweiz nur professionellen und institutionellen Kunden sowie Privatkunden mit einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis angeboten werden dürfen. Basierend auf den Informationen der Lieferanten von UBS werden diejenigen strukturierten Produkte, die in und aus der Schweiz nicht oder nur professionellen und institutionellen Kunden sowie Privatkunden mit einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis angeboten werden dürfen, mit einem deutlich erkennbaren **Hinweistext (Disclaimer)** gekennzeichnet. Diese strukturierten Produkte sind **ausdrücklich von einem Angebot in und aus der Schweiz bzw. von einem Angebot an Privatkunden (ohne ein dauerhaftes Vermögens- oder Anlageberatungsverhältnis) ausgeschlossen**.

17. Wertschriften

Über UBS Digital Banking können Börsenaufträge erteilt werden. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass UBS bei Erteilung von Börsenaufträgen über die Funktion «Wertschriften» nicht systematisch überprüfen kann, ob das vom Vertragspartner gewählte Produkt für seine spezielle Situation geeignet oder angemessen ist. Informationen über Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotenzial und komplexem Risikoprofil finden sich in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Für eine persönliche Anlageberatung ist der Kundenberater zu kontaktieren.

Nur pendente sowie teilausgeführte Aufträge können geändert bzw. widerrufen werden.

UBS leitet die vom Vertragspartner erteilten Aufträge an den zuständigen Handelspartner / das zuständige Handelssystem im In- oder Ausland (Bank, Broker, Händler) weiter. Trotz der Entgegennahme und umgehenden Weiterleitung einer Änderung bzw. eines Widerrufs des ursprünglichen Auftrages durch UBS kann es in Einzelfällen vorkommen, dass nachträgliche Änderungen bzw. Widerrufe vom zuständigen Handelspartner/Handelssystem erst zu einem Zeitpunkt bearbeitet werden können, zu dem der ursprüngliche Auftrag des Vertragspartners bereits vollständig oder teilweise ausgeführt worden ist.

Kann die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags bei aller Sorgfalt von UBS somit nicht mehr rechtzeitig vom Handelspartner/Handelssystem bearbeitet werden, gilt die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages als UBS verspätet zugegangen.

Zum Zeitpunkt der Änderung bzw. des Widerrufs des ursprünglichen Auftrages kann keine Angabe darüber gemacht werden, ob die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages tatsächlich ausgeführt werden kann oder ob dieser ursprüngliche Auftrag vom Handelspartner/Handelssystem bereits teilweise oder voll zugeteilt worden ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, den aktuellen Status des ursprünglichen Auftrages in der zugehörigen Auftragsübersicht selbst zu kontrollieren:

- Der Auftragsstatus «**Änderung pendent**» bzw. «**Annullierung pendent**» bedeutet, dass UBS vom Handelspartner/Handelssystem noch keine Bestätigung der Änderung bzw. des Widerrufs des ursprünglichen Auftrages erhalten hat;
- ändert sich der Auftragsstatus von «**Änderung pendent**» bzw. «**Annullierung pendent**» zu «**Pendent**», wurde die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags vom Handelspartner/Handelssystem entgegengenommen;
- der Auftragsstatus «**Teilausgeführt**» bedeutet, dass nur ein Teil des ursprünglichen Auftrags geändert bzw. widerrufen werden konnte. Der Rest des ursprünglichen Auftrags war bereits vor der Änderung bzw. dem Widerruf zugeteilt worden. Die Zuteilungsgrösse ist in den Auftragsdetails des ursprünglichen Auftrags ersichtlich;
- der Auftragsstatus «**Annulliert**» bedeutet, dass UBS vom Handelspartner/Handelssystem eine Bestätigung erhalten hat, wonach der ursprüngliche Auftrag des Vertragspartners aufgrund seines Widerrufs rechtzeitig annulliert werden konnte.

UBS stellt in UBS Digital Banking die **gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen für Anleger** zur Verfügung, beispielsweise mittels Basisinformationsblatt (BIB), PRIIPs KID oder Key Investor Information Documents (KIID). Die Bestimmungen zu den Produktinformationen für Anleger für Quotes in diesen Basisbestimmungen gelten für die Funktion «Wertschriften» sinngemäss. Anleger erklären sich damit einverstanden, einzig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagerestriktionen in kollektive Kapitalanlagen zu investieren

(insbesondere ist es einem nicht-qualifizierten Anleger untersagt, in eine kollektive Kapitalanlage für qualifizierte Anleger zu investieren).

Je nach Funktion und Berechtigung in UBS Digital Banking kann der Vertragspartner in Anlageprodukte wie beispielsweise kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte und ähnliche Produkte von UBS-Konzerngesellschaften sowie von unabhängigen Dritten investieren («**Finanzinstrumente**»). Mit dem Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments fallen grundsätzlich direkte Kosten und Gebühren, z.B. eine Zeichnungs- und Rückgabekommission, sowie indirekte Kosten und Gebühren, z.B. eine Fondsverwaltungs- und Administrationsgebühr, an. Ebenso können indirekte Kosten wie Vertriebsentschädigungen zugunsten von UBS und/oder mit UBS verbundenen Unternehmen anfallen. Soweit verfügbar und zulässig stellt UBS in UBS Digital Banking die Informationen bereit, welche die entsprechenden Kosten und Gebühren und deren Verwendung ausweisen. Im Übrigen sind Anfragen betreffend Kosten und Gebühren direkt an den jeweiligen Anbieter des betreffenden Anlageprodukts oder an den Kundenberater zu richten. UBS haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen, die von Drittanbietern erstellt wurden. **Zudem erhält UBS typischerweise von Finanzinstrumente-Herstellern auf periodischer Basis und/oder im Voraus monetäre Leistungen wie Vertriebsentschädigungen/Bestandespflegekommissionen, Rabatte und ähnliche Leistungen als Entgelt für den Vertrieb und/oder die Verwahrung dieser Finanzinstrumente.** Das Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen («**Informationsblatt**»), welches integraler Bestandteil dieser Basisbestimmungen ist, enthält detaillierte Angaben hierzu, insbesondere zur Höhe der monetären Leistungen dargestellt mittels Prozentbandbreiten für verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten. Solche monetären Leistungen können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. UBS hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um diesbezügliche Risiken, welche aus Interessenkonflikten resultieren, zu minimieren. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass UBS die von UBS-Konzerngesellschaften und/oder unabhängigen Dritten erhaltenen monetären Leistungen vollumfänglich einbehält, und **verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser monetären Leistungen** an ihn. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

Der Vertragspartner kennt und akzeptiert die systembedingten Risiken im Zusammenhang mit der Funktion «Wertschriften», namentlich das oben umschriebene Risiko des verspäteten Zugangs einer Änderung bzw. eines Widerrufs des ursprünglichen Auftrages und entbinden UBS von jeglicher Haftung für Schäden aus der Nutzung dieser Funktion, soweit dies das Gesetz erlaubt.

18. Elektronische Unterzeichnung

UBS Digital Banking, insbesondere die Funktion «Vereinbarungen», erlaubt es dem Vertragspartner, ausgewählte Dokumente entsprechend seiner Zeichnungsberechtigung elektronisch zu unterzeichnen. Die elektronische Unterzeichnung umfasst im Folgenden sämtliche Formen einer elektronischen Zustimmung, insbesondere das elektronische Akzeptieren und Unterzeichnen. Die elektronisch unterzeichneten Dokumente werden nach deren Bearbeitung in UBS Digital Banking abgelegt und angezeigt.

Der Vertragspartner hat das eingehende Dokument sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen müssen umgehend erfolgen. Mit Klick auf die entsprechende Schaltfläche bringt der Vertragspartner zum Ausdruck, dass er das Dokument in der Form unterzeichnen will, wie es ihm im Rahmen dieser Funktion zugestellt wurde. Dieses Dokument gilt damit als unterzeichnet. Die elektronisch unterzeichneten Dokumente entfalten dieselben Rechtswirkungen wie handschriftlich unterzeichnete und verkörpern das Original. **Eine Kopie eines elektronisch unterzeichneten Dokuments, das nachträglich ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet wird, entfaltet keine Rechtswirkung.**

Für die elektronische Unterzeichnung kann UBS elektronische Zertifikate anerkannter Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten einsetzen. Für elektronische Zertifikate der SwissSign AG gilt die «Teilnehmervereinbarung Zertifikatsdienstleistungen» der SwissSign AG in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://www.swissign.com/support/repository.html>). Der Vertragspartner akzeptiert hiermit diese Teilnehmervereinbarung und hält deren Bestimmungen (insbesondere die Pflichten im Umgang mit den Zertifikaten) ein. Setzt UBS elektronische

Zertifikate einer anderen Anbieterin von Zertifizierungsdiensten ein, werden deren Nutzungsbestimmungen durch die Anbieterin zugänglich gemacht oder dem Zugriffsberechtigten in geeigneter Weise in UBS Digital Banking zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner beantragt und ermächtigt UBS, die für die Ausstellung eines solchen Zertifikats notwendigen Angaben wie Name und Vorname an die jeweilige Anbieterin von Zertifizierungsdiensten zu übermitteln. Das Zertifikat darf nur zur elektronischen Unterzeichnung von UBS-Dokumenten und Verträgen mit UBS verwendet werden.

Der Vertragspartner bestätigt, dass seine bei der Identifizierung gemachten Angaben (wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnsitzadresse) zum Zeitpunkt der elektronischen Unterzeichnung eines Dokumentes nach wie vor korrekt und vollständig sind. Der Vertragspartner hat das elektronisch unterzeichnete Dokument bzw. das verwendete Zertifikat der anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Fehler und nicht stimmige oder unvollständige Informationen sind UBS sofort zu melden.

Die persönlichen Zugangsmittel (insbesondere Access Card und PIN/Passwörter) dienen im Rahmen dieser Funktion auch dem Zugriff auf die für die elektronische Unterzeichnung relevanten Zertifikate. Die persönlichen Zugangsmittel sind deshalb besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren und dürfen keinesfalls weitergeben oder in einer anderen Weise anderen Personen zugänglich gemacht werden (vgl. Ziff. 5).

Sofern der Vertragspartner eine missbräuchliche Verwendung seiner Zugangsmittel entdeckt oder vermutet, muss er UBS sofort informieren, damit unter anderem die Nutzung des elektronischen Zertifikats zur Unterzeichnung von Dokumenten eingestellt werden kann.

Soll im Einzelfall ein konkret bezeichnetes Dokument per Post zugestellt werden, kann jederzeit eine Kopie davon gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr von UBS verlangt werden.

Die zugestellten Dokumente bleiben in der Regel für 10 Jahre in UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen gespeichert. UBS gilt als ermächtigt, geöffnete sowie ungeöffnete Dokumente, die älter als 10 Jahre sind, zu löschen. Zudem behält sich UBS das Recht vor, geöffnete sowie ungeöffnete Dokumente jederzeit nach vorgängigem Informieren des Vertragspartners zu löschen.

19. eBill

Die Dienstleistung eBill («eBill») ermöglicht dem Vertragspartner, am von SIX BBS AG betriebenen eBill-Rechnungssystem teilzunehmen, um in UBS Digital Banking elektronische Rechnungen («eBill-Rechnungen») zu erhalten und zu bezahlen.

Zur Nutzung von eBill muss der Vertragspartner mittels E-Mail-Adresse (oder gegebenenfalls Mobilnummer) beim eBill-Rechnungssystem der SIX BBS AG angemeldet werden. **Die Anmeldung für eBill erfolgt grundsätzlich automatisch. UBS teilt dazu die an UBS bekanntgegebene E-Mail-Adresse (oder gegebenenfalls Mobilnummer) der SIX BBS AG mit. Jeder Zugriffsberechtigte gilt als ermächtigt, am eBill-Rechnungssystem teilzunehmen, eigenständig weitere eBill-Funktionen zu aktivieren und zu nutzen und gegebenenfalls dafür zusätzliche Vereinbarungen abzuschliessen (vgl. Ziff. 8) sowie eBill-Rechnungen zu bearbeiten. Der Vertragspartner ist für die Aktivierung und Nutzung von eBill durch seine Zugriffsberechtigten verantwortlich.**

eBill erlaubt dem Vertragspartner, eBill-Rechnungen abzurufen und zu bearbeiten. Der Vertragspartner kann eBill auch bei anderen am eBill-Rechnungssystem teilnehmenden Finanzinstituten nutzen. Er kann seine eBill-Rechnungen bei allen Finanzinstituten abrufen und bearbeiten, bei denen er sich mit derselben E-Mail-Adresse beim eBill-Rechnungssystem angemeldet hat. Der Vertragspartner kann Rechnungen mittels Zahlungsauftrag über UBS Digital Banking auf einfache Weise bezahlen oder die Ablehnung von Rechnungen dem Rechnungssteller auf elektronischem Weg übermitteln.

Zur Vereinfachung der Rechnungsbegleichung werden im Zahlungsauftrag via UBS Digital Banking einzelne Angaben aus der präsentierten Rechnung vorgängig automatisch erfasst. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den so vorbereiteten Zahlungsauftrag sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Verantwortung zur korrekten Erteilung des Zahlungsauftrages liegt allein beim Vertragspartner.

Ist die Funktion «Rechnungssteller automatisch hinzufügen» aktiviert, können die teilnehmenden Rechnungssteller dem Vertragspartner **umgehend und ohne vorgängige Ankündigung eBill-Rechnungen zustellen**. Zudem werden gewisse Daten zum Vertragspartner und zum Zugriffsberechtigten (z.B. Profilinformationen wie E-Mail-Adresse und Mobilnummer sowie Unternehmens- oder technische Identifikationsnummer) für Rechnungssteller einsehbar.

Mit der Funktion «eBill Sharing» können eBill-Rechnungen zur weiteren Bearbeitung mit beliebigen anderen eBill-Nutzern («Mitbenutzer») geteilt werden. Zudem werden dem Mitbenutzer insbesondere folgende Rechte eingeräumt: (i) volle Einsicht in eBill-Rechnungen, inkl. Rechnungsdetails mit allenfalls vertraulichen Informationen (z.B. Arztrechnung mit Details); (ii) Einsicht in Dauerfreigaben mit den dazugehörigen Informationen (Rechnungssteller, Gültigkeitsdauer, Ausführungstag, Limite); (iii) An- und Abmeldung des Vertragspartners für eBill-Rechnungen bei Rechnungsstellern. Der Name der Person, die eine eBill-Rechnung freigegeben oder abgelehnt hat, ist auch für alle Mitbenutzer ersichtlich.

Zwecks Erbringung der Dienstleistung eBill macht UBS den Status der Bearbeitung der eBill-Rechnung und weitere Daten des Vertragspartners und Zugriffsberechtigten (z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Profilinformationen wie E-Mail-Adresse und Mobilnummer, Unternehmens- oder technische Identifikationsnummer, Business Case- oder Rechnungs-ID) für SIX BBS AG, weitere am eBill-Rechnungssystem teilnehmende Finanzinstitute, den jeweiligen Rechnungssteller und seinen Netzwerkpartner sowie gegebenenfalls von diesen beigezogenen Dritten zugänglich. **Der Vertragspartner entbindet UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses.** Die Empfänger der Daten können diese gegebenenfalls zu eigenen Zwecken bearbeiten. UBS ist ermächtigt, sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von eBill gemäss Ziff. 11 der Basisbestimmungen zu bearbeiten. Zusätzliche Vereinbarungen für eBill-Funktionen können weitere Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten enthalten.

UBS hat keinen Einfluss auf die Rechnungstellung durch teilnehmende Rechnungssteller, insbesondere nicht darauf, ob diese eBill-Rechnungen versenden oder den Versand von Rechnungen über bisherige Kanäle (z.B. per Post oder E-Mail) ohne vorgängige Ankündigung einstellen. Beanstandungen bezüglich eBill-Rechnungen (z.B. Zustellung, Inhalt und Höhe) hat der Vertragspartner mit dem Rechnungssteller zu regeln.

Der Vertragspartner ist für die Archivierung der eBill-Rechnungen verantwortlich. Diese werden nicht bei UBS archiviert. Die dem Vertragspartner angezeigten eBill-Rechnungen bleiben nur während ca. 90 Tagen ab Fälligkeitsdatum über UBS Digital Banking abrufbar. Der Vertragspartner nimmt zudem zur Kenntnis, dass eBill-Rechnungen den formellen steuerrechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht genügen (z.B. zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs der Mehrwertsteuer durch Gewerbetreibende).

Der Vertragspartner kann sich von der Dienstleistung eBill abmelden oder einzelne Rechnungssteller entfernen. Bereits freigegebene eBill-Rechnungen bleiben pendent und werden ausgeführt, es sei denn, der Vertragspartner hat den Zahlungsauftrag widerrufen oder geändert.

Für die Erbringung der Dienstleistung eBill, z.B. Anmeldung am eBill-Rechnungssystem, Zustellung und Speicherung von eBill-Rechnungen als auch Aufbereiten des Zahlungsauftrages (inkl. IBAN der selektierten Konten), zieht UBS die SIX BBS AG bei. SIX BBS AG kann ihrerseits weitere Dienstleister beiziehen.

UBS lehnt jegliche Haftung in Zusammenhang mit der Rechnungstellung ab. UBS übernimmt keine Haftung für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in Übermittlungsnetze, EDV-Systeme/Computer des Benutzers oder SIX BBS AG, Netzwerkpartnern oder Rechnungsstellern. Aus technischen Gründen oder wartungsbedingt kann UBS auch keine Gewähr für einen jederzeit störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zu eBill übernehmen.

UBS erhält von SIX BBS AG monatlich Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung eBill. Die Höhe der Entgelte ist abhängig von der Anzahl eBill-Rechnungen, die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt von allen Marktteil-

nehmern über die eBill-Infrastruktur abgewickelt und bezahlt wurden. Die Entgelte betragen zwischen CHF 0 und CHF 0.10 für jede über UBS Digital Banking bezahlte eBill-Rechnung. Solche Entgelte können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. UBS hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um diesbezügliche Risiken, welche aus Interessenkonflikten resultieren, zu minimieren. Der Vertragspart-

ner erklärt sich damit einverstanden, dass UBS diese Entgelte vollumfänglich einbehält, **und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser Entgelte** an ihn. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

Besondere Bestimmungen für Devisengeschäfte über UBS Digital Banking

1. Vertragsgegenstand

Diese besonderen Bestimmungen gelten ergänzend zu

- den mit dem Vertragspartner vereinbarten «Basisbestimmungen für UBS Digital Banking»;
- der «Rahmenvereinbarung für Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften», sofern anwendbar.

Mit dieser Funktion kann der Zugriffsberechtigte über UBS Digital Banking auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Käufe oder Verkäufe («**Transaktionen**») von nachfolgend aufgeführten Deviseninstrumenten («**Anlageinstrumente**») tätigen, sofern die für die Ausführung von Devisengeschäften notwendigen Ermächtigungen vorliegen:

- Spot
- Forward (Laufzeit maximal 1 Jahr)
- Swap (Laufzeit maximal 1 Jahr)

2. Ermächtigung für die Ausführung von Devisengeschäften

Durch Akzeptieren bestätigt der Vertragspartner, über die für die Ausführung von Devisengeschäften notwendige Ermächtigung zu verfügen.

3. Risikoaufklärung, Beratung

Der Vertragspartner bestätigt, dass der Zugriffsberechtigte über die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Erfahrung im Umgang mit den Risiken der betroffenen Transaktionen und Anlageinstrumente verfügt und sämtliche Transaktionen aufgrund eigener Beurteilung der Marktverhältnisse und -entwicklung abschliesst. Die Transaktionen werden von UBS als reines Ausführungsgeschäft (Execution Only) abgewickelt. Der Vertragspartner ist sich somit bewusst, dass bei den betroffenen Devisengeschäften über UBS Digital Banking keinerlei Überwachung, Risikoeinschätzung und Beratung durch UBS hinsichtlich des Portfolios, der Handelsaktivitäten und der Angemessenheit oder Eignung einer Transaktion oder eines Anlageinstruments erfolgt, ausser es ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner wird im Zeitpunkt der Durchführung solcher Transaktionen nicht erneut darüber informiert, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung erfolgt. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass UBS nicht verpflichtet ist, zusätzliche mit den Anlageinstrumenten verbundene Risiken offenzulegen oder weitere Informationen zu liefern.

Der Vertragspartner ist sich ebenfalls bewusst, dass von der vergangenen Kursentwicklung von Devisengeschäften oder einzelnen Devisen nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann. Der Vertragspartner bestätigt, dass weder mündliche noch schriftliche Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Kursentwicklung des Devisengeschäfts oder der einzelnen Devisen abgegeben wurden, um ihn zu einer entsprechenden Transaktion zu veranlassen. Kein Vertreter oder Beauftragter von UBS ist berechtigt, jetzt oder in Zukunft Zusicherungen irgendeiner Art abzugeben.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass UBS oder ihre assoziierten und verbundenen Unternehmen (oder deren Mitarbeiter) jederzeit ebenfalls Anlageinstrumente, die unter diese Vereinbarung fallen, kaufen oder verkaufen, als Eigenhändler oder Vermittler Geschäfte in diesen Anlageinstrumenten tätigen und mit diesen zusammenhängende Beratungsdienste oder andere Dienstleistungen erbringen können.

4. Abwicklung von Transaktionen

Der Vertragspartner bestätigt, jederzeit über ausreichende Kontoguthaben (oder Überziehungslimiten) bei UBS zu verfügen, die es UBS gestatten, ausstehende und abgeschlossene Transaktionen abzuwickeln. Falls die Kontoguthaben für die Abwicklung einer ausstehenden Transaktion durch UBS unzureichend sind, weist UBS den Vertragspartner an, die erforderlichen Mittel innerhalb einer bestimmten Frist bereitzustellen. Falls die erforderlichen Mittel nicht innerhalb der von UBS festgelegten Frist bereitgestellt werden, ist UBS berechtigt, die ausstehende Transaktion abzuwickeln oder deren Abwicklung zu verweigern. Die **Abwicklung von Devisengeschäften** via UBS Digital Banking kann jederzeit aufgrund definierter **Handels- und Kreditlimiten** sowie aufgrund eigener Risikoeinschätzung seitens UBS **eingeschränkt bzw. verweigert** werden. Mit dieser Vereinbarung sind weder der Vertragspartner noch UBS zum Abschluss eines Devisengeschäfts verpflichtet. Die Eingabe eines Auftrags in UBS Digital Banking stellt eine verbindliche Offerte des Vertragspartners an UBS dar. Mit der in UBS Digital Banking angezeigten Annahme des Auftrags durch UBS wird das Devisengeschäft abgeschlossen. UBS kann die Annahme unter entsprechender Anzeige in UBS Digital Banking ohne Grundangabe verweigern. Es ist möglich, dass sich die Ausführung aus diversen Gründen (Markt, Systemfehler etc.) verzögert oder nicht erfolgt. Für die daraus entstehenden Schäden übernimmt UBS keine Haftung, es sei denn, UBS habe ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Der Vertragspartner kann Stornierungen, Rückbuchungen und sonstige Änderungen der Transaktion während der Bürozeiten über seinen Kundenberater bei UBS vornehmen. Der Vertragspartner hat UBS für alle Kosten, Auslagen und Schäden, die UBS durch die nachträglichen Stornierungen, Rückbuchungen und sonstigen Änderungen einzelner Transaktionen, durch unzureichende Kontoguthaben oder aus einem anderen Grunde bei vertragsgemässer Abwicklung durch UBS entstehen, zu entschädigen.

5. Haftungsbeschränkung

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung übt UBS das geschäftsübliche Mass an Sorgfalt aus. UBS haftet nur für direkte Schäden. UBS haftet in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden. UBS haftet nicht für Verluste, die durch die Handelsaktivitäten des Vertragspartners entstehen, es sei denn, UBS habe diese durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht.

Bedingungen für die Nutzung der UBS Debitkarten

(UBS Visa Debit, UBS Mastercard Debit sowie UBS Kundenkarte mit PIN-Code)

1. Karteneinsatz

Die **UBS Debitkarten** sind mit einem PIN-Code versehen und ermöglichen

- den Bargeldbezug am UBS-Schalter und an den entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im Inland;
- die Bargeldeinzahlung am UBS-Schalter und an den entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im Inland;
- die Abfrage von Konto- und Depotinformationen am UBS-Schalter, am UBS Bancomat, am UBS Multimat und an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im Inland;
- die Erteilung von Zahlungsaufträgen am UBS-Schalter und am UBS Multimat.

Die **UBS Visa Debit** und **UBS Mastercard Debit** können **zusätzlich** für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- den Bargeldbezug an Schaltern und Bancomaten im Ausland;
- das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland; entweder vor Ort bei mit entsprechenden Geräten ausgerüsteten Akzeptanzstellen, im Internet, am Telefon oder auf dem Korrespondenzweg (Distanzzahlung);
- als Zahlungsgarantie für Reservationen (z.B. Hotel) und Eventualforderungen (z.B. Fahrzeugmiete).

Für die Verwendung der UBS Debitkarten für Distanzzahlungen ist ein separater Zugang zu UBS Digital Banking erforderlich. Hierfür gelten die separaten «Basisbestimmungen für UBS Digital Banking».

Der Einsatz der Karten für illegale Zwecke ist verboten. **Die Einsatzmöglichkeiten der Karten können von UBS jederzeit angepasst werden.**

2. Kontobeziehung

Die UBS Debitkarte ermöglicht den Zugriff auf das Konto, auf das sie ausgestellt ist. Am UBS-Schalter, UBS Bancomat, UBS Multimat und an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten kann in der Regel zusätzlich auf alle übrigen Konten zugegriffen werden, die gegenwärtig und zukünftig unter der gleichen Bankbeziehung geführt werden (gemeinsam «Konto»).

3. Kartenberechtigter¹

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen («Kartenberechtigte») sein. Die UBS Debitkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten. Jede ausgestellte UBS Debitkarte bleibt Eigentum von UBS Switzerland AG («UBS»). Die beantragte UBS Debitkarte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von UBS definierten Umgebung oder auf eine mit UBS vereinbarte Weise angezeigt werden.

Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass alle übrigen Kartenberechtigten von Änderungen der vorliegenden Bedingungen und weiterer Bestimmungen zur Nutzung der UBS Debitkarte Kenntnis erhalten.

4. Legitimation

Jede Person, die sich durch

- den Einsatz der UBS Debitkarte und Eingabe des dazugehörigen PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät,
- blossen Einsatz der UBS Debitkarte (z.B. in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen),
- Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder
- Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von UBS vorgegebenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels UBS Access App)

legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser UBS Debitkarte zu tätigen; dies gilt auch dann, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist UBS berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem entsprechenden Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der UBS Debitkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber. Gleiches gilt auch bei

Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 1 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von UBS vorgegebenen oder mit UBS vereinbarten Weise.

Darüber hinaus können im Rahmen der Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der UBS Debitkarte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann.

5. Vollmachtsbestimmungen

Der Kundenberater ist jederzeit berechtigt, den Inhaber einer UBS Debitkarte am UBS-Schalter anstatt mittels PIN-Code anhand der Unterschrift und/oder des Ausweises zu identifizieren. In diesem Fall ist ausschliesslich die auf dem Vollmachtsdokument bei UBS getroffene Zeichnungsberechtigung massgebend.

Die Streichung der Zeichnungsberechtigung eines Bevollmächtigten auf dem Vollmachtsdokument bei UBS führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der entsprechenden UBS Debitkarte. Ebenso bewirkt der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit des Kartenberechtigten nicht automatisch, dass die erteilten Vollmachten erlöschen beziehungsweise dass der Einsatz der UBS Debitkarte mit PIN-Code ungültig wird. Vielmehr bedarf es in jedem Fall der ausdrücklichen Anordnung einer Sperrung der UBS Debitkarte durch den Kontoinhaber.

6. Preise und Gebühren

Für die Ausgabe und Bewirtschaftung der UBS Debitkarte sowie für die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann UBS Preise und Gebühren erheben. Diese richten sich nach jederzeit einsehbaren Listen und Produktemerkblättern. Änderungen der Preise und Gebühren sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse beziehungsweise Kosten durch Anpassung der Listen und Produktemerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe kann der Kartenberechtigte im Widerspruchfall die UBS Debitkarte umgehend kündigen.

Bei Transaktionen mit der UBS Debitkarte erhält UBS als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) unter Umständen eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient mitunter der Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit den Risiken der Kreditgewährung, soweit diese nicht bereits durch Preise und Gebühren gemäss Listen und Produktemerkblättern gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann unter ubs.com/debitkarten eingesehen oder beim Kundendienst erfragt werden. Überdies kann UBS von Dritten (z.B. internationalen Zahlungssystemen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

7. Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

a) Unterzeichnung

Sofern die UBS Debitkarte ein Unterschriftenfeld aufweist, ist diese vom Kartenberechtigten bei Erhalt sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen

b) Aufbewahrung und Weitergabe der UBS Debitkarte

Die UBS Debitkarte ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Kartenberechtigte muss immer wissen, wo sich seine UBS Debitkarte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. **Die UBS Debitkarte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.**

c) Verwendung des PIN-Codes

Nach Erhalt kann der PIN-Code, der in einem separaten, verschlossenen Umschlag zugestellt wird, vom Kartenberechtigten geändert werden, wobei er nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw.). **Der Kartenberechtigte hat dafür Sorge zu tragen,**

¹ Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

dass keine andere Person Kenntnis von seinem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Bancomaten). Der PIN-Code darf weder mit der UBS Debitkarte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form). Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person Kenntnis vom PIN-Code hat, ist dieser vom Kartenberechtigten umgehend zu ändern.

d) Kontrollpflicht und Meldung bei Unstimmigkeiten

Die Kontoauszüge sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige **Unstimmigkeiten**, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der UBS Debitkarte, müssen UBS **sofort gemeldet und innerhalb von 30 Tagen** nach Erhalt des Kontoauszugs **schriftlich** an die Adresse von UBS **beanstandet** werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Kartenberechtigte die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen hat. Das Formular «Schadensanzeige UBS Debitkarte» ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an UBS zurückzusenden.

e) Sperrung und Kündigung der Karte

Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind **sofort un- aufgefordert unbrauchbar zu machen**. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung der Karte ist der Kartenberechtigte verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservierungen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben beziehungsweise hinterlegt wurde.

f) Meldung bei Verlust und Anzeigerstattung

Sowohl bei **Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch als auch bei Verdacht darauf** muss der Kartenberechtigte dies **sofort** (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der **von UBS bezeichneten Stelle melden**. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.

8. Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte den Nachweis erbringen kann, dass er die «Bedingungen für die Nutzung der UBS Debitkarten» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 7) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt UBS Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der UBS Debitkarte durch Dritte entstanden sind. Darunter fallen auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der UBS Debitkarte. Nicht als Dritte gelten dem Kartenberechtigten nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihm verbundene Personen, z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden jeglicher Art werden von UBS nicht übernommen. Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der UBS Debitkarte verunmöglichen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

UBS übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

9. Kartenlimiten, Einsatzbeschränkungen und Kartenfunktionalitäten

UBS legt für jede UBS Debitkarte eine Tages- und Monatslimite fest und teilt diese dem Kontoinhaber mit. Die UBS Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto genügend Mittel (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden sind.

In UBS Digital Banking ermöglicht UBS dem Kartenberechtigten die Erteilung von Instruktionen und das Aktivieren oder Deaktivieren von Funktionalitäten der Debitkarte (z.B. sperren, online einkaufen, kontaktlos bezahlen). Transaktionen können von UBS zurückgewiesen werden, falls nicht genügend Kontoguthaben vorhanden ist beziehungsweise

keine Kreditlimite eingeräumt wurde. Dies gilt auch, wenn Rückzugslimiten des zu belastenden Kontos beziehungsweise der UBS Debitkarte überschritten werden oder wenn die entsprechende Funktion ausgeschaltet ist. UBS ist jedoch berechtigt, Transaktionen zu autorisieren, selbst wenn kein Kontoguthaben vorhanden ist, eine eingeräumte Kreditlimite überschritten wird oder die Funktion deaktiviert ist.

10. Belastungsrecht von UBS

UBS ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der UBS Debitkarte (vgl. Ziffer 4) und sämtliche Preise und Gebühren (vgl. Ziffer 6) dem entsprechenden Konto zu belasten.

Das Belastungsrecht von UBS bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten (z.B. Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Kartenberechtigten direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangt werden.

UBS kann dem Kontoinhaber trotz Sperrung oder Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen (vgl. Ziffer 7 lit. e) belasten.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet. Die zur Anwendung gelangenden Kurse können jederzeit den Listen und Produktemerkblättern entnommen werden. Der Devisenkurs beinhaltet zudem einen Aufschlag. Der Aufschlag bei Verwendung des UBS-Devisenkurses kann unter ubs.com/debitkarten eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden.

11. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen mit der UBS Debitkarte an den meisten Bancomaten auf Verlangen und bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der UBS Visa Debit oder UBS Mastercard Debit automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Dieser gilt als Belastungsanzeige.

Bei Bargeldeinzahlungen an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten wird der vom Bancomaten erkannte und von der einzahlenden Person über den Bancomaten bestätigte Betrag dem ausgewählten Konto gutgeschrieben. Der bei der Bargeldeinzahlung vom Bancomaten erhaltene Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftsanzeige.

12. Kartenerneuerung

Die UBS Debitkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die UBS Debitkarte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue ersetzt. Wünscht sie der Kartenberechtigte nicht zu erneuern, ist dies UBS mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen.

13. Sperrung und Kündigung

Der Kartenberechtigte und UBS können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Kartensperrung oder die Kündigung des Vertragsverhältnisses veranlassen. UBS sperrt die UBS Debitkarte insbesondere dann, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt und er den Verlust oder Missbrauch der UBS Debitkarte und/oder des PIN-Codes meldet.

Die Sperrung kann nur bei der von UBS bezeichneten Stelle verlangt werden und wird bei UBS nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers wieder aufgehoben. Dem gleichzusetzen ist die Aufhebung der Sperrung durch einen Kartenberechtigten via UBS Digital Banking.

UBS bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist oder vor der effektiven Rückgabe der UBS Debitkarte (Eingang bei UBS) zurückzuführen sind.

Ebenso ist UBS ermächtigt, zu kündigen, sobald die betreffende UBS Debitkarte während einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren nicht mehr benutzt wurde.

Bei Kündigung der UBS Debitkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

14. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten sowie Beizug Dritter

Der Kartenberechtigte ermächtigt UBS, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung von UBS Debitkarten erlangten Informationen (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum, Informationen über die Akzeptanzstelle) zu bearbeiten, soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass **UBS zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Vereinbarung Dritte innerhalb der Schweiz oder im Ausland beziehen darf**. Insbesondere ist er damit einverstanden, dass die von UBS für die Abwicklung des UBS-Kartengeschäfts Beauftragten sowie deren Vertragsunternehmen (z.B. zwecks Kartenpersonalisierung) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Insoweit entbindet der Kartenberechtigte UBS vom Bankkundengeheimnis und, sofern gesetzlich zulässig, des Datenschutzes.

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen», insbesondere Ziffer 15 «Profilbildung und Marketing», gelten auch für die im Rahmen von UBS Digital Banking erlangten Daten.

UBS versendet die Debitkarte und den PIN-Code entweder per Post oder per Kurier. Sollte sich UBS für einen Kurierversand entscheiden, so ist UBS vom Kartenberechtigten ermächtigt, sämtliche im Zusammenhang mit Kuriersendungen erfassten Daten (z.B. die Absender- und Empfängerdaten der Sendung sowie die Mobilnummer) an einen Drittanbieter für Kurierdienste zu übergeben. Hinsichtlich dieser Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen und -erklärungen der Drittanbieter. Der Standort der Datenverarbeitung kann vom Abgangs- oder Zielland der Sendung abweichen.

Der Kartenberechtigte bestätigt, dass er Dritte (z.B. Konto-Mithaber oder Konto-Bevollmächtigte), deren Daten UBS im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden, vorgängig rechtsgenügend über die vorgenannte Datenbearbeitung informiert hat beziehungsweise alle notwendigen Einwilligungen eingeholt hat. Der Kartenberechtigte legt diese Information beziehungsweise Einwilligungen auf Verlangen von UBS offen.

UBS ist befugt, alle Ansprüche gegenüber dem Kartenberechtigten jederzeit an Dritte abzutreten. Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass die Kartendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) im In- und Ausland offengelegt werden dürfen.

15. Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

Durch den Einsatz der UBS Debitkarte erlangen die nationalen oder internationalen Zahlungssysteme (z.B. Visa und Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis der jeweiligen Transaktionsdaten (insbesondere Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktions- und Fakturabtrag, Verbuchungs- und Fakturadatum sowie Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten z.B. Namen des Kartenberechtigten oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch **Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an die Kartenherausgeberin UBS beziehungsweise an die mit der Abwicklung beauftragten Dritte weiterleiten**.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. **Für im Ausland bearbeitete Daten wird UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden**.

Die an die nationalen oder internationalen Zahlungssysteme übermittelten oder ihnen zugegangenen Daten können von ihnen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. visa.com und mastercard.com) im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen), bearbeitet werden.

Bei **Distanzzahlungen** via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie Kartenummer, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Namen und Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezüegers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von welcher die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Dritte im In- und Ausland weiterleiten. **UBS sowie von UBS im In- und Ausland beauftragte Dritte sind ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten, zu kombinieren, zu speichern und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen**.

UBS ist weiter ermächtigt, dem Kartenberechtigten Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die von ihm bekannt gegebene Mobilnummer zu senden, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf eine Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

16. Aktualisierungs-Services

Die internationalen Zahlungssysteme bieten Aktualisierungs-Services an. Diese dienen dazu, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte zuzustellen. Dies, um z.B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente oder Ticket-Apps) auch nach einer Aktualisierung des Verfalldatums der Karte automatisch zu ermöglichen. **Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass UBS die Kartenummer und das Verfalldatum seiner Karte zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungs-Services sowie weiteren unter ubs.com/debitkarten aufgeführten Zwecken an die internationalen Zahlungssysteme übermittelt**.

Die internationalen Zahlungssysteme sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Die internationalen Zahlungssysteme sowie die weiteren Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten diese Daten im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen). In jedem Fall werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten getroffen und die Auftragsdatenbearbeiter sind zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. **Insbesondere leiten die internationalen Zahlungssysteme die Kartenummer und das aktualisierte Verfalldatum über ihre weltweiten Netze an Akzeptanzstellen und Anbieter von mobilen Zahlungslösungen weiter, die einen solchen Aktualisierungs-Service unterstützen, sowie an weitere an den Aktualisierungs-Services beteiligte Stellen (u.a. Acquirer)**.

UBS räumt dem Kartenberechtigten die Möglichkeit ein, auf die Teilnahme an den Aktualisierungs-Services zu verzichten. Der Kartenberechtigte kann seinen Verzicht jederzeit mit entsprechender Mitteilung an UBS richten.

17. Änderungen der Bedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, diese Bedingungen sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit dem ersten Einsatz der UBS Debitkarte, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kartenberechtigten frei, die UBS Debitkarte vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen (vgl. Ziffer 13), falls der Kartenberechtigte sich mit UBS bis zu jenem Zeitpunkt nicht anderweitig einigen kann. Hat der Kartenberechtigte Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen auch ausschliesslich in elektronischer Form vorgelegt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Kreditkarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») und dem Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber¹ (nachstehend «Karteninhaber») von UBS Visa- und / oder UBS Mastercard-Kreditkarten (nachstehend «Karte»). Zusätzlich gelten produkt- und dienstleistungsspezifische Bestimmungen.

1 Kartenverhältnis und Mitteilungen

1.1 Der Hauptkarteninhaber erhält bei Annahme des Kartenantrags durch UBS eine schriftliche Annahmeerklärung, die beantragte Karte und für jede Karte den dazugehörigen PIN-Code. Die beantragte Karte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von UBS vorgegebenen Umgebung oder auf eine mit UBS vereinbarte Weise angezeigt werden.

1.2 Mit seiner Unterschrift auf der Karte (Ziffer 7.1) und / oder deren Benützung bestätigt der Hauptkarteninhaber nochmals, die AGB und die Annahmeerklärung erhalten sowie deren Inhalt anerkannt zu haben. Der Partnerkarteninhaber bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Karte (Ziffer 7.1) und / oder deren Benützung nochmals, Kenntnis der AGB erhalten sowie deren Inhalt anerkannt zu haben.

1.3 Diese AGB gelten auch für zusammen mit der Hauptkarte oder nachträglich bestellte Partner- und Zusatzkarten (nachstehend ebenfalls «Karte»).

1.4 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum von UBS.

1.5 **Mitteilungen von UBS gelten als dem Haupt- und auch dem Partnerkarteninhaber zugestellt, wenn sie dem Hauptkarteninhaber an dessen letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.** Vorbehalten bleiben spezielle Zustellvereinbarungen.

1.6 **Der Hauptkarteninhaber ist dafür verantwortlich, dass auch alle Partnerkarteninhaber von Änderungen dieser AGB und weiterer Konditionen zur Nutzung der Karte, insbesondere auch von Preisen und Kreditzinsen, Kenntnis erhalten.**

1.7 Der Partnerkarteninhaber ist damit einverstanden, dass der **Hauptkarteninhaber Zugang zu sämtlichen Daten der Partnerkarte hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann.** Der Hauptkarteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Partnerkarteninhaber Zugang zu seinen eigenen Partnerkartendaten hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann.

1.8 Der Karteninhaber ist verpflichtet, UBS über seine UBS gegenüber gemachten Angaben, z.B. Name, Adresse und Kontoverbindung, auf dem aktuellen Stand zu halten.

2 Karteneinsatz und Genehmigung von Transaktionen

2.1 Unter Beachtung der individuellen Karten- und Bargeldbezugs- limite (nachstehend «Ausgabenlimite») können bei Händlern und Dienstleistungserbringern (nachstehend «Akzeptanzstellen») weltweit wie folgt Transaktionen genehmigt werden:

2.1.1 bei Kartenzahlungen vor Ort oder Bargeldbezug am Automaten oder Bankschalter: durch Eingabe des PIN-Codes, Unterzeichnung des Verkaufsbelegs oder blosser Verwendung der Karte (z.B. bei Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder bei kontaktlosem Bezahlen) oder durch Angabe der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder des auf der Karte aufgeführten Namens oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise;

2.1.2 bei Distanzzahlungen (via Internet, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg): durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt)

des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC). Im Internet kann zusätzlich die Eingabe eines Passworts, die Freigabe mittels Access App oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise erforderlich sein;

2.1.3 bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen via andere als die vorgenannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen): gemäss separaten Nutzungsbestimmungen oder einer anderen von UBS vorgegebenen oder mit UBS vereinbarten Weise;

2.1.4 im Rahmen der Tokenisierungs-Technologie können die Kartennummer und das Verfalldatum durch einen Token ersetzt werden, welcher für die Abwicklung der Zahlung verwendet wird;

2.1.5 im Falle von Aktualisierungs-Services bleibt die automatische Aktualisierung des Verfalldatums vorbehalten (vgl. Ziffer 16).

2.2 Der Hauptkarteninhaber anerkennt sämtliche (auch mit der Partnerkarte vorgenommene) gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Gleichzeitig weist er UBS unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der Akzeptanzstellen ohne Weiteres zu vergüten.

2.3 Der Karteninhaber verwendet seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.4 Die Einsatzmöglichkeiten der Karte (vgl. Ziffer 2.1) sowie die Ausgabenlimite können von UBS jederzeit angepasst werden. Die Ausgabenlimite ist auf der Kartenabrechnung und in UBS Digital Banking ersichtlich und kann beim Kundendienst erfragt werden.

3 Preise und Kreditzinsen

3.1 Für die Karte und deren Nutzung können Preise, Gebühren, Kommissionen (nachstehend «Preise») und Kreditzinsen verrechnet werden. Die Preise und Kreditzinsen werden zusammen mit dem Kartenantrag und / oder in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst erfragt und im Internet unter ubs.com/karten abgerufen werden. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie vom Karteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

3.2 Änderungen der Preise und Kreditzinsen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen / Produktmerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe kann der Karteninhaber im Widerspruchsfall die Karte umgehend kündigen.

3.3 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung können die angewandten Devisenkurse um einen Bearbeitungszuschlag erhöht werden. Der Devisenkurs beinhaltet einen Aufschlag. Die Höhe des Aufschlags kann unter ubs.com/karten eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden.

3.4 Bei Transaktionen mit der Karte erhält UBS als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, welches mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Kreditkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient mitunter der Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit den Risiken der Kreditgewährung, soweit diese nicht bereits durch Preise gemäss Ziffer 3.1 gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann unter ubs.com eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden. Überdies kann UBS von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

4 Kartenabrechnung und Zahlungsmodalitäten

4.1 **UBS räumt dem Hauptkarteninhaber einen Kredit in der Höhe der Ausgabenlimite ein.** Der Kredit wird auf dem Kreditkar-

¹ Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

tenkonto **kontokorrentmässig** geführt. Sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen und die Preise und/oder Kreditzinsen gemäss Ziffer 3 werden auf dem Kreditkartenkonto verbucht. **Auf sämtliche Transaktionsbeträge und Preise wird der vereinbarte Kreditzins ab Transaktionsdatum erhoben.**

4.2 Der Hauptkarteninhaber – und bei Partnerkarteninhabern mit separater Kartenabrechnung der Partnerkarteninhaber – erhält monatlich eine Kartenabrechnung über sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen sowie die gemäss Ziffer 3 geschuldeten Preise und/oder Kreditzinsen, sofern Transaktionen getätigt wurden oder Preise und/oder Kreditzinsen geschuldet sind. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge bis zu dem auf der Rechnung aufgedruckten Datum mittels einer von UBS akzeptierten Zahlungsart zu bezahlen. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus (Ziffer 8.1) entbinden den Karteninhaber nicht von der Pflicht zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge.

4.3 Beinhaltet das Kreditkartenprodukt eine Teilzahlungsoption, hat der Karteninhaber die Wahl zwischen der Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrags und der Überweisung eines Teilbetrags (Mindestbetrag: 5% des Rechnungsbetrags, mindestens aber CHF/USD/EUR 50) bis spätestens zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum.

4.4 **Auf Rechnungsbeträge, die bis zum Zahlungsdatum vollständig bezahlt werden, erhebt UBS keinen Kreditzins (Ziffer 4.1).**

4.5 **Wird hingegen der Rechnungsbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang fristgerecht bezahlt, wird der Kreditzins auf sämtlichen Transaktionsbeträgen sowie Preisen ab Transaktionsdatum berechnet. Der geschuldete Kreditzins wird jeweils in der darauffolgenden Kartenabrechnung ausgewiesen und in Rechnung gestellt. (Teil-)Zahlungen werden ab deren Verbuchung bei der weiteren Zinsberechnung berücksichtigt und zunächst auf offene Zinsforderungen angerechnet.**

4.6 Wird weniger als der Mindestbetrag (Ziffer 4.3) bezahlt, wird der ausstehende Teil des Mindestbetrags zum Mindestbetrag der darauffolgenden Kartenabrechnung hinzugerechnet. UBS hat in diesem Fall das Recht, den gesamten offenen Rechnungsbetrag inklusive Preisen und Kreditzinsen (Ziffer 3) zur sofortigen Zahlung einzufordern und die Karte zu sperren. Allfällige Mahn- und Inkassogebühren gehen zulasten des Karteninhabers.

4.7 Erfolgt die Zahlung im Lastschriftverfahren zulasten eines Kontos bei einer anderen Bank, ist UBS ermächtigt, dieser Bank die dafür erforderlichen Daten (Name des Karteninhabers, Adresse, Rechnungsdatum, Nummer des Kreditkartenkontos sowie Rechnungsbetrag und Währung) bekannt zu geben. Erfolgt die Zahlung via eBill, ist UBS ermächtigt, Vertrags- und Transaktionsdaten (nachstehend «Kartendaten») allen Beteiligten, wie z.B. SIX Paynet AG und Netzwerkpartnern, die ihrerseits weitere Partner beziehen können, bekannt zu geben.

5 Zugangsmittel

5.1 UBS stellt dem Karteninhaber **persönliche Zugangsmittel**, z. B. Access App, PIN-Code, Vertragsnummer (sogenannte Legitimationsmittel; nachstehend «Zugangsmittel»), zur Verfügung, die nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden dürfen. UBS kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. **UBS ist ermächtigt, dem Karteninhaber einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungs-codes an die von ihm zu diesem Zweck bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden**, wodurch Dritte wie Netz- oder Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

5.2 **Jede Person, die sich mit den persönlichen Zugangsmitteln erfolgreich legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen.** UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsbüchlicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als vom Karteninhaber erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäfts-gangs Folge leistet.

6 UBS Digital Banking

6.1 UBS kann dem Karteninhaber digitale Services (UBS Digital Banking) anbieten. Der Zugriff auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen erfolgt, nachdem der Karteninhaber sich unter Gebrauch der persönlichen Zugangsmittel gegenüber UBS legitimiert hat. **Allfällige zusätzliche Vereinbarungen für die Nutzung von UBS Digital Banking können dem Karteninhaber in elektronischer Form vorgelegt werden, nachdem er sich erfolgreich legitimiert hat. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen werden den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt.**

6.2 Die Nutzung von UBS Digital Banking ist unter anderem aufgrund des Downloads, der Installation und / oder der Verwendung von Apps und damit verbundener Bezugspunkte zu Dritten (z.B. Anbieter der Vertriebsplattformen, Netzbetreiber, Gerätehersteller) oder der Möglichkeit der Verwendung unverschlüsselter Kommunikationskanäle (z.B. SMS-Mitteilungen) mit Risiken verbunden, insbesondere: (1) Offenlegung der Bankbeziehung gegenüber Dritten, wodurch das Bankkundengeheimnis insoweit nicht mehr sichergestellt werden kann; (2) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Informationen (z. B. Vortäuschen falscher Informationen); (3) Systemunterbrüche, sicherheitsrelevante Einschränkungen sowie nicht autorisierte Entfernung von Nutzungsbeschränkungen auf dem Endgerät und andere Störungen, welche die Verwendung verunmöglichen können; (4) Missbrauch aufgrund von Manipulation durch schädliche Software oder der unberechtigten Verwendung bei Verlust des Geräts.

6.3 Mit der Nutzung von UBS Digital Banking akzeptiert der Karteninhaber insbesondere die oben genannten Risiken sowie gegebenenfalls die separaten Nutzungsbedingungen.

7 Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber hat insbesondere nachfolgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

7.1 Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist, unterzeichnet der Karteninhaber die Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle.

7.2 **Der Karteninhaber bewahrt Zugangsmittel und Karte sorgfältig und voneinander getrennt auf. Weder Karte noch Zugangsmittel dürfen versandt, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden** (z.B. durch ungeschützte Eingabe des PIN-Codes). Zugangsmittel dürfen nicht auf der Karte vermerkt oder unverschlüsselt elektronisch gespeichert werden, auch nicht in abgeänderter Form, und nicht leicht ermittelbar sein, d.h. keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen u. ä. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person Kenntnis von Zugangsmitteln hat, sind diese vom Karteninhaber umgehend zu ändern.

7.3 Der Karteninhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Besteht Grund zur Annahme, dass eine nicht berechnigte Person im Besitz der Karte ist, ist sie umgehend zurückzuerlangen. Bei **Verlust, Diebstahl, Einzug oder Missbrauch der Karte** oder bei Verdacht darauf muss der Karteninhaber die Karte **sofort** (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) **sperren** oder **via Kundendienst sperren lassen**. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der lokalen Polizei im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und Minderung des Schadens beizutragen.

7.4 Die Kartenabrechnung ist sofort nach Erhalt, am besten anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege, zu prüfen. Will der Karteninhaber allfällige **Unstimmigkeiten**, insbesondere Belastungen aufgrund **missbräuchlicher Verwendung der Karte**, beanstanden, muss er dies **sofort** nach Empfang der Kartenabrechnung dem **Kundendienst melden, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen** ab Datum der Kartenabrechnung schriftlich an die Adresse von UBS vorbringen (Datum Poststempel). Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Karteninhaber die ihm obliegende Schademinderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

7.5 Im Falle der Sperre / Kündigung der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen/Reservierungen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurde, zu informieren.

7.6 Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unbrauchbar zu machen.

7.7 Erhält ein Karteninhaber bis 15 Tage vor Verfall der bisherigen Karte keine neue Karte, so hat er dies dem Kundendienst sofort zu melden.

8 Verantwortlichkeit und Haftung

8.1 Der Hauptkarteninhaber haftet für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Einsatz der Haupt-, Zusatz- und Partnerkarte (n), auch bei Partnerkarten mit separater Abrechnung. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Karteninhaber direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangt werden.

8.2 Die Risiken aus einer missbräuchlichen Kartenverwendung liegen grundsätzlich beim Karteninhaber. **In jedem Fall** sind sie vom Karteninhaber zu tragen, wenn die Transaktionen **unter Verwendung eines Zugangsmittels** genehmigt wurden. In allen übrigen Fällen übernimmt UBS bei rechtzeitiger Beanstandung (Ziffer 7.4) Schäden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern der Karteninhaber sämtliche Bestimmungen dieser AGB (siehe insbesondere Ziffer 7) eingehalten hat und soweit ihn auch sonst kein Verschulden trifft. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten dem Karteninhaber nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihm verbundene Personen wie z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt lebende Personen. **Bis zu einer allfälligen Sperre der Karte ist der Karteninhaber verantwortlich für sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen.**

8.3 Der Karteninhaber trägt Schäden, die infolge des Weiterverstands von Karte und/oder Zugangsmittel(n) entstehen.

8.4 Schäden, welche dem Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Verwendung seiner Karte entstehen, sind von ihm selbst zu tragen. UBS haftet nicht, falls eine Akzeptanzstelle die Karte als Zahlungsmittel nicht akzeptiert oder falls die Karte aus technischen Gründen oder infolge einer Ausgabenlimitenanpassung, einer Kündigung oder einer Sperre nicht verwendet werden kann. UBS übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn die Karte an einem Automaten nicht verwendet werden kann oder durch eine solche Verwendung beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

8.5 UBS kann dem Hauptkarteninhaber trotz Sperre/Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen (Ziffer 7.5) belasten.

8.6 UBS haftet nicht für die mit der Karte zur Verfügung gestellten Neben- bzw. Zusatzleistungen und für Schäden, für welche eine Versicherung oder andere Dienstleistungserbringer aufzukommen haben.

9 Kartenerneuerung

9.1 Die Karte und die mit ihr verbundenen Neben- und Zusatzleistungen verfallen am Monatsende des auf der Karte aufgeführten Datums. Dem Karteninhaber wird rechtzeitig eine neue Karte zugestellt, sofern keine Kündigung erfolgt ist.

9.2 Wünscht der Karteninhaber, weder seine Karte noch die Zusatz- und/oder Partnerkarte(n) zu erneuern, ist dies UBS mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird dem Karteninhaber der Jahrespreis für die betreffende Karte belastet.

10 Kartensperre und Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1 Sowohl der Karteninhaber als auch UBS können jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Kartensperre veranlassen oder das

Vertragsverhältnis schriftlich kündigen. Die Kündigung der Hauptkarte gilt automatisch auch für alle Zusatz- und Partnerkarten.

10.2 Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit aller Ausstände. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Jahrespreises.

11 Kreditauskünfte und Meldungen

UBS darf sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Betriebsämtern und Einwohnerkontrollen sowie der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachstehend «ZEK»; Mitglieder sind u.a. Gesellschaften aus der Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartenbranche) einholen. Insofern entbindet der Hauptkarteninhaber diese Stellen von Datenschutz und Amtsgeheimnis. UBS darf der ZEK Kartensperrungen, qualifizierte Zahlungsrückstände und missbräuchliche Kartenverwendung melden. Der ZEK ist es ausdrücklich gestattet, diese Daten anderen Mitgliedern der ZEK zugänglich zu machen.

Zudem ist dem Hauptkarteninhaber bewusst, dass UBS gemäss Konsumkreditgesetz (nachstehend «KKG») verpflichtet ist, bei der Informationsstelle für Konsumkredit (nachstehend «IKO») Informationen über dort gemeldete Verpflichtungen des Hauptkarteninhabers einzuholen. UBS ist überdies unter gewissen Voraussetzungen nach KKG verpflichtet, Zahlungsrückstände der IKO zu melden.

In diesem Umfang wird UBS von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.

12 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und im Ausland auslagern. Dasselbe Recht steht den mit der Abwicklung des Kartengeschäfts beauftragten Konzerngesellschaften zu. Dies betrifft im Besonderen die Abwicklung des Kartengeschäfts, Kreditfähigkeitsprüfungen, Dokumenten- und Kartenerstellung, Rechnungsstellung, Inkasso, Compliance, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office-Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Kartendaten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. **Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermitteln UBS oder ihre beauftragten Konzerngesellschaften nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Karteninhabers zulassen.**

13 Datenschutzerklärung

Es gilt die Datenschutzerklärung von UBS, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist. Der Karteninhaber kann die Datenschutzerklärung von UBS unter ubs.com/data-privacy-notice-switzerland einsehen oder die Zustellung einer Kopie der Datenschutzerklärung beim Kundendienst von UBS verlangen.

14 Profilbildung und Marketing

14.1 UBS und durch UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese Daten werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Karteninhaber gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Angaben zum Karteninhaber und zum Kreditkartenkonto sowie zu den Kartentransaktionen und Zusatzleistungen. Der Karteninhaber kann jederzeit auf Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften verzichten. Der Verzicht ist schriftlich an den Kundendienst zu richten. Von UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte und deren Mitarbeiter werden zur Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes verpflichtet.

14.2 Der Karteninhaber erlaubt UBS, Kartendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsan-

gebot von Konzerngesellschaften. **In diesem Umfang wird UBS von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kartendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

15 Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

15.1 Durch den Einsatz der Karte erlangen die internationalen Kartenorganisationen (Visa bzw. Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum, Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten wie z.B. Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Der Karteninhaber akzeptiert, dass auch **Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an die Kartenherausgeberin UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte weiterleiten.**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. **Für im Ausland bearbeitete Daten wird UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.**

15.2 Die an die internationalen Kartenorganisationen übermittelten oder ihnen zugewandten Daten können von ihnen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. visa.com und mastercard.com) im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen) bearbeitet werden.

15.3 Bei **Distanzzahlungen** via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie beispielsweise Kartenummer, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Namen und Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von welcher die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte im In- und Ausland weiterleiten. **UBS sowie von UBS im In- und Ausland beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten, zu kombinieren, zu speichern und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.**

15.4 UBS ist weiter ermächtigt, dem Karteninhaber Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die von ihm bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

16 Aktualisierungs-Services

16.1 Die internationalen Kartenorganisationen bieten Aktualisierungs-Services an. Diese dienen dazu, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte zuzustellen. Dies, um z.B. Zahlungen für

wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente oder Ticket-Apps) auch nach einer Aktualisierung des Verfalldatums der Karte automatisch zu ermöglichen. **Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass UBS die Kartenummer und das Verfalldatum seiner Karte zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungs-Services sowie zu den im entsprechenden Formular unter ubs.com aufgeführten Zwecken an die internationalen Kartenorganisationen übermittelt.**

16.2 Die internationalen Kartenorganisationen sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Die internationalen Kartenorganisationen sowie die weiteren Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten diese Daten im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen). In jedem Fall werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten getroffen und die Auftragsdatenbearbeiter sind zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet.

Insbesondere leiten die internationalen Kartenorganisationen die Kartenummer und das aktualisierte Verfalldatum über ihre weltweiten Netze an Akzeptanzstellen und Anbieter von mobilen Zahlungslösungen weiter, die einen solchen Aktualisierungs-Service unterstützen, sowie an weitere an den Aktualisierungs-Services beteiligte Stellen (u.a. Acquirer).

16.3 UBS räumt dem Karteninhaber die Möglichkeit ein, auf die Teilnahme an den Aktualisierungs-Services zu verzichten. Der Karteninhaber kann seinen Verzicht jederzeit mit dem entsprechenden Formular unter ubs.com an den Kundendienst richten.

17 Änderungen der Bedingungen und weitere Bestimmungen

17.1 UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die AGB sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Benützung der Karte, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Karteninhaber frei, die Karte vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Hat der Hauptkarteninhaber Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung auch ausschliesslich in elektronischer Form vorgelegt werden.

17.2 UBS ist befugt, alle Ansprüche gegenüber dem Karteninhaber jederzeit an Dritte abzutreten.

17.3 Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die Kartendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) im In- und Ausland offengelegt werden dürfen.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Karteninhaber mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Prepaidkarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») und dem Inhaber¹ (nachstehend «Karteninhaber») von UBS Visa- und / oder UBS Mastercard-Prepaidkarten (nachstehend «Karte»). Zusätzlich gelten produkt- und dienstleistungsspezifische Bestimmungen.

1 Kartenverhältnis und Mitteilungen

1.1 Der Karteninhaber erhält bei Annahme des Kartenantrags durch UBS die beantragte Karte und den dazugehörenden PIN-Code. Die beantragte Karte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von UBS vorgegebenen Umgebung oder auf eine mit UBS vereinbarte Weise angezeigt werden.

1.2 Mit seiner Unterschrift auf der Karte (Ziffer 7.1) und / oder deren Benützung bestätigt der Karteninhaber nochmals, die AGB sowie deren Inhalt anerkannt zu haben.

1.3 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum von UBS.

1.4 Voraussetzung für die Ausstellung bzw. die Nutzung einer Karte ist ein auf den Karteninhaber lautendes UBS Konto.

1.5 **Mitteilungen von UBS gelten als dem Karteninhaber zugestellt, wenn sie an dessen letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.** Vorbehalten bleiben spezielle Zustellvereinbarungen.

1.6 Der Karteninhaber ist verpflichtet, UBS über seine UBS gegenüber gemachten Angaben, z.B. Name und Adresse, auf dem aktuellen Stand zu halten.

2 Karteneinsatz und Genehmigung von Transaktionen

2.1 Unter Beachtung des Kartenguthabens sowie der Bargeldbezugs- und Limits können bei Händlern und Dienstleistungserbringern (nachstehend «Akzeptanzstellen») weltweit wie folgt Transaktionen genehmigt werden:

2.1.1 bei Kartenzahlungen vor Ort oder Bargeldbezug am Automaten oder Bankschalter: durch Eingabe des PIN-Codes, Unterzeichnung des Verkaufsbelegs oder blosser Verwendung der Karte (z.B. bei Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder bei kontaktlosem Bezahlen) oder durch Angabe der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder des auf der Karte aufgeführten Namens oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise;

2.1.2 bei Distanzzahlungen (via Internet, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg): durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC). Im Internet kann zusätzlich die Eingabe eines Passworts, die Freigabe mittels Access App oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise erforderlich sein;

2.1.3 bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen via andere als die vorgenannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen): gemäss separaten Nutzungsbestimmungen oder einer anderen von UBS vorgegebenen oder mit UBS vereinbarten Weise;

2.1.4 im Rahmen der Tokenisierungs-Technologie können die Kartennummer und das Verfalldatum durch einen Token ersetzt werden, welcher für die Abwicklung der Zahlung verwendet wird;

2.1.5 im Falle von Aktualisierungs-Services bleibt die automatische Aktualisierung des Verfalldatums vorbehalten (vgl. Ziffer 15).

2.2 Der Karteninhaber anerkennt sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen

der Akzeptanzstellen. Gleichzeitig weist er UBS unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der Akzeptanzstellen ohne Weiteres zu vergüten.

2.3 Der Karteninhaber verwendet seine Karte nur im Umfang des verfügbaren Kartenguthabens. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.4 Die Einsatzmöglichkeiten der Karte (vgl. Ziffer 2.1) können von UBS jederzeit angepasst werden. Die Höhe des Kartenguthabens entspricht dem einbezahlten Betrag, abzüglich allfälliger Preise, Gebühren und Kommissionen und bereits getätigter Transaktionen. Bei Kartenerneuerung oder Kartenersatz wird das Kartenguthaben der alten Karte nach Abzug allfälliger Preise, Gebühren und Kommissionen auf die neue Karte übertragen. Das Kartenguthaben ist auf der Kartenabrechnung und in UBS Digital Banking ersichtlich und kann beim Kundendienst erfragt werden. Das maximale Kartenguthaben wird von UBS festgelegt und kann jederzeit geändert werden.

3 Preise, Gebühren und Kommissionen

3.1 Für die Karte und deren Nutzung können Preise, Gebühren und Kommissionen (nachstehend «Preise») verrechnet werden. Diese Preise werden zusammen mit dem Kartenantrag und / oder in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst erfragt und im Internet unter ubs.com/karten abgerufen werden. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie vom Karteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

3.2 Änderungen der Preise sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen / Produktmerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe kann der Karteninhaber im Widerspruchsfall die Karte umgehend kündigen.

3.3 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenzahlungswährung können die angewandten Devisenkurse um einen Bearbeitungszuschlag erhöht werden. Der Devisenkurs beinhaltet einen Aufschlag. Die Höhe des Aufschlags kann unter ubs.com/karten eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden.

3.4 Bei Transaktionen mit der Karte erhält UBS als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, welches mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Prepaidkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient mitunter der Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung, soweit diese nicht bereits durch Preise gemäss Ziffer 3.1 gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann unter ubs.com eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden. Überdies kann UBS von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

4 Kartenabrechnung, Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten

4.1 Der Karteninhaber erhält monatlich eine Kartenabrechnung über sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen sowie die gemäss Ziffer 3 geschuldeten Preise sowie das aktuelle Kartenguthaben, sofern Transaktionen getätigt wurden oder Preise geschuldet sind.

4.2 Der Karteninhaber ist verpflichtet, einen allfälligen Negativsaldo bis zu dem auf der Kartenabrechnung aufgedruckten Datum mittels einer von UBS akzeptierten Zahlungsart zu begleichen.

4.3 Bleibt der Negativsaldo trotz Aufforderung von UBS bestehen, hat UBS das Recht, den offenen Betrag (inklusive Preisen gemäss Ziffer 3) zur sofortigen Zahlung einzufordern und die Karte zu sperren. Allfällige Mahn- und Inkassogebühren gehen zulasten des Karteninhabers. Im Übrigen behält sich UBS das Recht vor, einen allfälligen Nega-

¹ Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

tivsaldo mit Guthaben auf einem auf den Karteninhaber lautenden Konto bei UBS zu verrechnen.

4.4 Der Karteninhaber kann die Rückerstattung des Kartenguthabens schriftlich beim Kundendienst verlangen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf ein schweizerisches Post- oder Bankkonto.

5 Zugangsmittel

5.1 UBS stellt dem Karteninhaber **persönliche Zugangsmittel**, z. B. Access App, PIN-Code, Vertragsnummer (sogenannte Legitimationsmittel; nachstehend «Zugangsmittel»), zur Verfügung, die nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden dürfen. UBS kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. **UBS ist ermächtigt, dem Karteninhaber einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungscodes an die von ihm zu diesem Zweck bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden**, wodurch Dritte wie Netz- oder Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

5.2 **Jede Person, die sich mit den persönlichen Zugangsmitteln erfolgreich legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen.** UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsüblicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als vom Karteninhaber erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet.

6 UBS Digital Banking

6.1 UBS kann dem Karteninhaber digitale Services (UBS Digital Banking) anbieten. Der Zugriff auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen erfolgt, nachdem der Karteninhaber sich unter Gebrauch der persönlichen Zugangsmittel gegenüber UBS legitimiert hat. **Allfällige zusätzliche Vereinbarungen für die Nutzung von UBS Digital Banking können dem Karteninhaber in elektronischer Form vorgelegt werden, nachdem er sich erfolgreich legitimiert hat. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen werden den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt.**

6.2 Die Nutzung von UBS Digital Banking ist unter anderem aufgrund des Downloads, der Installation und / oder der Verwendung von Apps und damit verbundener Bezugspunkte zu Dritten (z.B. Anbieter der Vertriebsplattformen, Netzbetreiber, Gerätehersteller) oder der Möglichkeit der Verwendung unverschlüsselter Kommunikationskanäle (z.B. SMS-Mitteilungen) mit Risiken verbunden, insbesondere: (1) Offenlegung der Bankbeziehung gegenüber Dritten, wodurch das Bankkundengeheimnis insoweit nicht mehr sichergestellt werden kann; (2) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Informationen (z.B. Vortäuschen falscher Informationen); (3) Systemunterbrüche, sicherheitsrelevante Einschränkungen sowie nicht autorisierte Entfernung von Nutzungsbeschränkungen auf dem Endgerät und andere Störungen, welche die Verwendung verunmöglichen können; (4) Missbrauch aufgrund von Manipulation durch schädliche Software oder der unberechtigten Verwendung bei Verlust des Geräts.

6.3 Mit der Nutzung von UBS Digital Banking akzeptiert der Karteninhaber insbesondere die oben genannten Risiken sowie gegebenenfalls die separaten Nutzungsbedingungen.

7 Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber hat insbesondere nachfolgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

7.1 Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist, unterzeichnet der Karteninhaber die Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle.

7.2 **Der Karteninhaber bewahrt Zugangsmittel und Karte sorgfältig und voneinander getrennt auf. Weder Karte noch Zugangsmittel dürfen versandt, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden** (z.B. durch ungeschützte Eingabe des PIN-Codes). Zugangsmittel dürfen nicht auf der Karte vermerkt oder unverschlüsselt elektronisch gespeichert werden, auch nicht in abgeänderter Form, und nicht leicht ermittelbar sein, d. h. keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen u.ä. Be-

steht Grund zur Annahme, dass eine andere Person Kenntnis von Zugangsmitteln hat, sind diese vom Karteninhaber umgehend zu ändern.

7.3 Der Karteninhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Besteht Grund zur Annahme, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, ist sie umgehend zurückzuerlangen. Bei **Verlust, Diebstahl, Einzug oder Missbrauch der Karte** oder bei Verdacht darauf muss der Karteninhaber die Karte **sofort** (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) **sperrern** oder **via Kundendienst sperren lassen**. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der lokalen Polizei im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und Minderung des Schadens beizutragen.

7.4 Die Kartenabrechnung ist sofort nach Erhalt, am besten anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege, zu prüfen. Will der Karteninhaber allfällige **Unstimmigkeiten**, insbesondere Belastungen aufgrund **missbräuchlicher Verwendung der Karte**, beanstanden, muss er dies **sofort** nach Empfang der Kartenabrechnung dem **Kundendienst melden, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen** ab Datum der Kartenabrechnung schriftlich an die Adresse von UBS vorbringen (Datum Poststempel). Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Karteninhaber die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

7.5 Im Falle der Sperre/Kündigung der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen/Reservierungen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurde, zu informieren.

7.6 Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unangefordert unbrauchbar zu machen.

7.7 Erhält ein Karteninhaber bis 15 Tage vor Verfall der bisherigen Karte keine neue Karte, so hat er dies dem Kundendienst sofort zu melden.

8 Verantwortlichkeit und Haftung

8.1 **Der Karteninhaber haftet für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Einsatz der Karte.** Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Karteninhaber direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangt werden.

8.2 Die Risiken aus einer missbräuchlichen Kartenverwendung liegen grundsätzlich beim Karteninhaber. **In jedem Fall** sind sie vom Karteninhaber zu tragen, wenn die Transaktionen **unter Verwendung eines Zugangsmittels** genehmigt wurden. In allen übrigen Fällen übernimmt UBS bei rechtzeitiger Beanstandung (Ziffer 7.4) Schäden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern der Karteninhaber sämtliche Bestimmungen dieser AGB (siehe insbesondere Ziffer 7) eingehalten hat und soweit ihn auch sonst kein Verschulden trifft. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten dem Karteninhaber nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihm verbundene Personen wie z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt lebende Personen. **Bis zu einer allfälligen Sperre der Karte ist der Karteninhaber verantwortlich für sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen.**

8.3 Der Karteninhaber trägt Schäden, die infolge des Weiterverkehrs von Karte und/oder Zugangsmittel(n) entstehen.

8.4 Schäden, welche dem Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Verwendung seiner Karte entstehen, sind von ihm selbst zu tragen. UBS haftet nicht, falls eine Akzeptanzstelle die Karte als Zahlungsmittel nicht akzeptiert oder falls die Karte aus technischen Gründen oder infolge einer Anpassung der Bargeldbezugsmittele, einer Kündigung oder einer Sperre nicht verwendet werden kann. UBS übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn die Karte an einem Automaten nicht verwendet werden kann oder durch eine solche Verwendung beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

8.5 UBS kann dem Karteninhaber trotz Sperre/Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen (Ziffer 7.5) belasten.

8.6 UBS haftet nicht für die mit der Karte zur Verfügung gestellten Neben- bzw. Zusatzleistungen und für Schäden, für welche eine Versicherung oder andere Dienstleistungserbringer aufzukommen haben.

9 Kartenerneuerung

9.1 Die Karte und die mit ihr verbundenen Neben- und Zusatzleistungen verfallen am Monatsende des auf der Karte aufgeführten Datums. Dem Karteninhaber wird rechtzeitig eine neue Karte zugestellt, sofern keine Kündigung erfolgt ist.

9.2 Wünscht der Karteninhaber, seine Karte nicht zu erneuern, ist dies UBS mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird dem Karteninhaber der Jahrespreis für die betreffende Karte belastet.

10 Kartensperre und Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1 Sowohl der Karteninhaber als auch UBS können jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Kartensperre veranlassen oder das Vertragsverhältnis schriftlich kündigen.

10.2 Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit aller Ausstände. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Jahrespreises.

11 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und im Ausland auslagern. Dasselbe Recht steht den mit der Abwicklung des Kartengeschäfts beauftragten Konzerngesellschaften zu. Dies betrifft im Besonderen Abwicklung des Kartengeschäfts, Dokumenten- und Kartenerstellung, Rechnungsstellung, Inkasso, Compliance, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office-Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Vertrags- und Transaktionsdaten (nachstehend «Kartendaten») an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. **Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermitteln UBS oder ihre beauftragten Konzerngesellschaften nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Karteninhabers zulassen.**

12 Datenschutzerklärung

Es gilt die Datenschutzerklärung von UBS, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist. Der Karteninhaber kann die Datenschutzerklärung von UBS unter ubs.com/data-privacy-notice-switzerland einsehen oder die Zustellung einer Kopie der Datenschutzerklärung beim Kundendienst von UBS verlangen.

13 Profilbildung und Marketing

13.1 **UBS und durch UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese Daten werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Karteninhaber gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.** Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Angaben zum Karteninhaber und zum Prepaidkartenkonto sowie zu den Kartentransaktionen und Zusatzleistungen. Der Karteninhaber kann jederzeit auf Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften verzichten. Der Verzicht ist schriftlich an den Kundendienst zu richten. Von UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte und deren Mitarbeiter werden zur Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes verpflichtet.

13.2 Der Karteninhaber erlaubt UBS, Kartendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies

erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **In diesem Umfang wird UBS von der Pflicht zur Wahrung des Bankkündengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kartendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

14 Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

14.1 Durch den Einsatz der Karte erlangen die internationalen Kartenorganisationen (Visa bzw. Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum, Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten wie z.B. Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Der Karteninhaber akzeptiert, dass auch **Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an die Kartenherausgeberin UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte weiterleiten.**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. **Für im Ausland bearbeitete Daten wird UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkündengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.**

14.2 Die an die internationalen Kartenorganisationen übermittelten oder ihnen zugegangenen Daten können von ihnen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. visa.com und mastercard.com) im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen) bearbeitet werden.

14.3 Bei **Distanzzahlungen** via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie beispielsweise Kartennummer, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Namen und Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von welcher die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte im In- und Ausland weiterleiten. **UBS sowie von UBS im In- und Ausland beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten, zu kombinieren, zu speichern und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.**

14.4 UBS ist weiter ermächtigt, dem Karteninhaber Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die von ihm bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundendaten gelangen können.

15 Aktualisierungs-Services

15.1 Die internationalen Kartenorganisationen bieten Aktualisierungs-Services an. Diese dienen dazu, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte zuzustellen. Dies, um z.B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente oder Ticket-Apps) auch nach einer Aktualisierung des Verfalldatums der Karte automatisch zu ermöglichen. **Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass UBS die Kartennummer und das Verfalldatum seiner Karte zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungs-Services sowie zu den im entsprechenden Formular unter ubs.com aufgeführten Zwecken an die internationalen Kartenorganisationen übermittelt.**

15.2 Die internationalen Kartenorganisationen sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Die internationalen Kartenorganisationen sowie die weiteren Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten diese Daten im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen). In jedem Fall werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten ge-

treffen und die Auftragsdatenbearbeiter sind zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet.

Insbesondere leiten die internationalen Kartenorganisationen die Kartenummer und das aktualisierte Verfalldatum über ihre weltweiten Netze an Akzeptanzstellen und Anbieter von mobilen Zahlungslösungen weiter, die einen solchen Aktualisierungs-Service unterstützen, sowie an weitere an den Aktualisierungs-Services beteiligte Stellen (u.a. Acquirer).

15.3 UBS räumt dem Karteninhaber die Möglichkeit ein, auf die Teilnahme an den Aktualisierungs-Services zu verzichten. Der Karteninhaber kann seinen Verzicht jederzeit mit dem entsprechenden Formular unter ubs.com an den Kundendienst richten.

16 Änderungen der Bedingungen und weitere Bestimmungen

16.1 UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die AGB sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Benützung der Karte, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Wi-

derspruchsfall steht es dem Karteninhaber frei, die Karte vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Hat der Karteninhaber Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung auch ausschliesslich in elektronischer Form vorgelegt werden.

16.2 UBS ist befugt, alle Ansprüche gegenüber dem Karteninhaber jederzeit an Dritte abzutreten.

16.3 Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die Kartendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) im In- und Ausland offengelegt werden dürfen.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Karteninhaber mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Allgemeine Depotbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Depotbedingungen gelten für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen («Depotwerte») durch UBS Switzerland AG («UBS»).

2. Behandlung von Depotwerten

UBS übernimmt folgende Depotwerte:

- Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung;
- Edelmetalle in handelsüblicher und nicht handelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert zur Verwahrung;
- andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind.

UBS kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme von Depotwerten ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen.

UBS behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutschreiben.

Sofern UBS die Depotwerte aufgrund juristischer, regulatorischer oder produktspezifischer Gründe nicht länger verwahren möchte, wird UBS den Depotinhaber um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Depotinhaber auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren.

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die UBS nicht haftet, ist Sache des Depotinhabers.

3. Sorgfaltspflicht von UBS

UBS verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftlichen Sorgfalt.

4. Sammelverwahrung und Drittverwahrung von Depotwerten

Ohne anderslautende Weisung ist UBS berechtigt, Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Dies gilt nicht für Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Auslosbare Depotwerte können in Sammeldepots verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt UBS mit einer Zweitauslosung unter die Depotinhaber. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Depotinhabern eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet.

UBS ist ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert.

UBS haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Für das Verschulden einer Drittverwahrungsstelle, welche Teil des Konzerns ist, haftet UBS wie für eigenes Verschulden. UBS kann Drittverwahrungsstellen ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten einräumen beziehungsweise sie berechtigen, dies zu tun, sofern dies rechtlich zulässig ist.

5. Im Ausland verwahrte Depotwerte

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle. Die Rechte des Depotinhabers an seinen Depotwerten und die Sicherung dieser Depotwerte im Falle eines Konkurses der Drittverwahrungsstelle können vom Schweizer Recht abweichen. Wird UBS die Rückgabe vom im Ausland verwahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist UBS nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle, bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeantrag bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

6. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. UBS kann die Depotwerte aber auch auf eigenen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

7. Prüfung von Depotwerten

UBS kann die eingelieferten Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt UBS Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Depotinhaber den Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Annullierung von Urkunden

UBS ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

9. Rückgabe der Depotwerte

Die Rückgabe der Depotwerte erfolgt innerhalb der üblichen Lieferfristen am Ort der Geschäftsstelle, bei der die Geschäftsbeziehung geführt wird. Werden die Depotwerte ausnahmsweise versendet, so erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

10. Verwaltung

Ohne besondere Weisung des Depotinhabers führt UBS die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalbeträge sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsquellen;
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Weitere Verwaltungshandlungen, wie Vornahme von Konversionen, Ausübung, Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten usw., trifft UBS nur auf rechtzeitig erfolgte Weisung des Depotinhabers. Trifft die Weisung nicht rechtzeitig ein, hat UBS das Recht, aber nicht die Pflicht, nach eigenem Ermessen vorzugehen. Sofern genügend Zeit vorhanden ist, informiert UBS den Depotinhaber, gestützt auf die verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, und fordert ihn auf, UBS Weisung zu erteilen.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf UBS lautet.

Für Versicherungspolice, Hypothekartitel, Gegenstände im verschlossenen Depot sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, führt UBS keine Verwaltungshandlungen aus.

Es ist Sache des Depotinhabers, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Sofern UBS Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Konto des Depotinhabers gutgeschrieben hat, ist sie berechtigt, diese bei Nichteingang wieder zu stornieren. Gutgeschriebene Ausschüttungen, welche irrtümlich oder aufgrund eines Fehlers erfolgten und zurückgefordert werden, können von UBS ebenfalls jederzeit storniert werden.

11. Meldepflichten

Der Depotinhaber ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. UBS ist nicht verpflichtet, den Depotinhaber auf seine Meldepflichten hinzuweisen. UBS ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten von UBS führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite: www.ubs.com/legalnotices

12. Monetäre Leistungen – Verzicht und Information zu monetären und nicht monetären Leistungen

Kunden können in Anlageprodukte wie beispielsweise Anlagefonds und strukturierte Produkte von UBS Konzerngesellschaften sowie von unabhängigen Dritten investieren («Finanzinstrumente»). UBS erhält typischerweise von diesen Produktherstellern auf periodischer Basis und/oder im Voraus monetäre Leistungen wie Vertriebsentschädigungen/Bestandespflegekommissionen, Rabatte und ähnliche Leistungen als Entgelt für den Vertrieb und/oder die Verwahrung dieser Finanzinstrumente. Zudem kann UBS nicht monetäre Leistungen erhalten (monetäre und nicht monetäre Leistungen nachfolgend zusammen «Leistungen»). Leistungen können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. Sie können insbesondere einen Anreiz für UBS begründen, bestimmte Finanzinstrumente, die höhere Leistungen vergüten, anderen Finanzinstrumenten ohne Leistungen oder Finanzinstrumenten mit tieferen Leistungen vorzuziehen. UBS hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um diesbezügliche Risiken, welche aus Interessenkonflikten resultieren, zu minimieren. Damit die Kunden einen informierten Anlageentscheid fällen können, legt UBS die massgeblichen Bandbreiten der monetären Leistungen offen. Das Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen («Informationsblatt»), welches integraler Bestandteil dieses Vertrages bildet, enthält detaillierte Angaben hierzu, insbesondere zur Höhe der monetären Leistungen dargestellt mittels Prozentbandbreiten für verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten. Zusätzlich stellt UBS vor- und beim Handelsabschluss den Kunden (auf Nachfrage) ein produktspezifisches Kosteninformationsblatt zur Verfügung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass UBS die von UBS Konzerngesellschaften und/oder unabhängigen Dritten erhaltenen monetären Leistungen vollumfänglich einbehält, und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser monetären Leistungen an ihn. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

13. UBS-Produkteangebot

UBS bietet Anlageberatung und Vermögensverwaltung in Bezug auf Anlageprodukte, welche aus dem von UBS definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum stammen («UBS Anlageuniversum»).

Das UBS Anlageuniversum besteht sowohl aus Finanzinstrumenten, die von UBS oder einer UBS-Konzerngesellschaft herausgegeben, verwaltet, entwickelt oder kontrolliert werden («UBS Finanzinstrumente»), als auch aus Finanzinstrumenten von Drittanbietern. Sofern die Eigenschaften (z.B. Risikostruktur, Laufzeit) von UBS Finanzinstrumenten und Finanzinstrumenten von Drittanbietern vergleichbar sind, werden UBS Finanzinstrumente bevorzugt ausgewählt oder empfohlen. Die Anlageberatung und die generellen Empfehlungen von UBS beschränken sich auf Finanzinstrumente mit monetären Leistungen, sofern verfügbar und soweit kein gebührenpflichtiger Beratungsvertrag mit dem Kunden besteht.

Bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, welche der Kunde ohne Anlageberatung seitens UBS in Auftrag gibt, führt UBS keine Angemessen-

heits- oder Eignungsprüfung durch, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich. Diese Information erfolgt nur hier und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt.

14. Platzierung von Aufträgen

Der Depotinhaber kann UBS anweisen, Aufträge zu platzieren, beispielsweise Kauf, Verkauf, Zeichnung, Austausch oder Rücknahme von Finanzinstrumenten («Transaktionen»), wobei er die volle Verantwortung für den Investitionsentscheid trägt. Transaktionsaufträge werden auf Risiko und Rechnung des Depotinhabers ausgeführt. UBS gewährt Zugang zu den jeweiligen Finanzinstrumenten vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Beschränkungen. Dies bezieht sich sowohl auf börsenkotierte als auch auf nicht börsenkotierte Finanzinstrumente. UBS behält sich das Recht vor, Aufträge nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen nicht entgegenzunehmen.

15. Vermögensaufstellung

UBS stellt dem Depotinhaber einmal jährlich eine Aufstellung über den Bestand seiner Depotwerte zu.

Bewertungen der Depotwerte beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen.

16. Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. UBS ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Verletzt UBS die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert.

17. Preise

Die Preise für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten sowie für Zusatzdienstleistungen sind in einer separaten Preisliste aufgeführt. Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Änderungen sind jederzeit an veränderte Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Preisliste möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

18. Änderungen der Depotbedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Depotbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

Allgemeine Metallkontobedingungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Metallkontobedingungen gelten für Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form (nachstehend Metalle), welche in **Kontoform** (Metallkonto) bei UBS Switzerland AG (nachstehend UBS) geführt werden.

2. Anspruch des Kontoinhaber

Der Kontoinhaber hat keinen Eigentums-, sondern einen Lieferanspruch auf die auf dem Metallkonto ausgewiesene Metallmenge, welche bei Gold als Feingewicht, bei den übrigen Edelmetallen als Bruttogewicht der handelsüblichen Einheit und bei Münzen als deren Anzahl verstanden wird.

3. Ausführungen von Transfers

UBS behält sich vor, Transfers zugunsten oder zulasten des Metallkontos aus besonderen Gründen (z.B. Transfer- und Embargorestriktionen) abzulehnen.

4. Zinsen/Überziehungen

Guthaben auf Metallkonti werden nicht verzinst. Erteilt der Kontoinhaber Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt.

5. Auslieferung

Verlangt der Kontoinhaber die physische Auslieferung des Metalls, erfolgt diese ausschliesslich bei einer UBS Geschäftsstelle in der Schweiz auf Kosten des Kontoinhabers. Auslieferungsbegehren sind UBS frühzeitig anzukündigen.

6. Art der Auslieferung

Die Auslieferung des Metalls erfolgt in handelsüblicher Grösse und Qualität. Ansprüche von geringerem Umfang als den handelsüblichen Grössen werden in entsprechend kleineren Einheiten abgegolten, wobei der Kontoinhaber den zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Fabrikationszuschlag zu entrichten hat.

7. Auszüge

Die Guthaben auf Metallkonti werden dem Kontoinhaber auf periodischen Auszügen ausgewiesen.

8. Preise

Die Preise für die Führung des Metallkontos richten sich nach jederzeit einsehbaren separaten Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.

UBS

UBS KeyClub: Teilnahmebestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

UBS KeyClub (nachfolgend KeyClub) steht grundsätzlich nur Kunden der UBS Switzerland AG (nachfolgend UBS) mit Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Liechtenstein offen. Kunden mit banklagernder Post können nicht an KeyClub teilnehmen. Die Teilnahme am KeyClub beinhaltet keinerlei Verpflichtung. Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden. UBS kann eine Anmeldung ohne Grundangabe zurückweisen. UBS ist jederzeit und ohne entsprechende Voranzeige berechtigt, die Teilnahmebestimmungen, das Berechnungssystem, die bezugsberechtigten Produkte/Dienstleistungen, die Wahl der Prämienpartner und deren Leistungen zu ändern sowie KeyClub einzustellen.

Punkte sammeln

Die jeweils geltenden Bestimmungen für das Punktesammeln werden im Internet (ubs.com/keyclub) publiziert. Für Inhaber von Basispaketen können spezielle Regeln für das Punktesammeln definiert werden. Diese speziellen Regeln entfallen bei Kündigung des Basispakets. Bei der Umwandlung eines Basispakets in ein UBS Privatkonto oder UBS Sparkonto kommt automatisch und ohne vorgängige Ankündigung das Standard-Bepunktungssystem zur Anwendung.

Punkte

Die angesammelten Punkte werden bei Erreichen der Mindestpunktzahl ausgeschüttet. Die für die Ausschüttung notwendige Mindestpunktzahl ist im Internet (ubs.com/keyclub) publiziert. Die Punkte werden den Teilnehmern zusammen mit der Punkteabrechnung in regelmässigen Abständen zugestellt. Bei speziellen Versandinstruktionen behält sich UBS vor, die Abrechnung zurückzubehalten. Beanstandungen bezüglich der Punkteabrechnung müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung bei UBS eintreffen. Die Punkte verfallen am vermerkten Verfalldatum und können nicht in KeyClub-Punkte neueren Datums umgetauscht werden. Sie können nur für den Bezug der jeweils geltenden Prämien (Stand: aktuelle KeyClub-Publikationen und Homepage KeyClub) verwendet werden. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die Punkte bar ausbezahlt oder ersetzt werden. Nicht auszahlbare Punkte werden vorgetragen bzw. verfallen beim Austritt/Ausschluss aus KeyClub.

Punkte einlösen

Die Punkte können elektronisch für Dienstleistungen und Produkte von UBS und externen Prämienpartnern im UBS KeyClub eStore eingelöst werden. Für den Bezug dieser Dienstleistungen und Produkte können spezielle Regelungen und Einschränkungen gelten. Für die Nutzung des UBS KeyClub eStores sowie die Einlösung von ePunkten im UBS KeyClub eStore wird auf die Bestimmungen des UBS KeyClub eStore verwiesen. Die Angebote sind zum Teil nur beschränkt verfügbar und können jederzeit geändert werden. In Bezug auf die erworbenen Prämien sind die jeweiligen Prämienanbieter die ausschliesslichen Vertragspartner der Teilnehmer. Die Prämienpartner können daraus erschliessen, dass eine Bankbeziehung zu UBS besteht. Die jeweils gültigen Einlösemöglichkeiten werden im Internet (ubs.com/keyclub) und in den aktuellen KeyClub-Publikationen kommuniziert. Für die mit den

Punkten erworbenen Produkte/Dienstleistungen lehnt UBS jede Haftung ab. Die Punkte sind übertragbar.

Datenschutzbestimmungen und Bankkündengeheimnis

Für die Berechnung Ihrer Punkte bearbeiten wir Ihre Bestandesdaten (z.B. Informationen über Ihre Vermögenswerte, Hypotheken, Depotbestände) und Transaktionsdaten (z.B. Informationen über Ihre Transaktionen und Kartenzahlungen).

Detaillierte Informationen dazu, wie UBS Personendaten bearbeitet, finden sich in der Datenschutzerklärung von UBS. UBS publiziert die Datenschutzerklärung und sämtliche Änderungen hierzu auf ihrer Internetseite www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland. Die Prämienpartner bearbeiten Personendaten in eigener Verantwortung und gemäss ihren eigenen Datenschutzerklärungen.

Mit der Freischaltung von KeyClub in UBS Digital Banking und der Nutzung des KeyClub eStore werden KeyClub-Informationen des Nutzers (z.B. Name, Adresse, KeyClub-Teilnehmernummer, Anzahl einlösbare Punkte) automatisch an den KeyClub eStore übermittelt. Die Nutzung dieser Dienstleistungen ist mit Risiken verbunden, insbesondere:

- 1) Offenlegung der Bankbeziehung sowie von Bankkundeninformationen gegenüber Dritten, wodurch das Bankgeheimnis insoweit nicht mehr sichergestellt werden kann;
- 2) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Informationen (z.B. Vertauschen falscher Informationen).

Der Kunde entbindet UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkündengeheimnisses und des Datenschutzes.

Weitere Bestimmungen

Teilnehmer können jederzeit durch schriftliche Erklärung bei UBS verlangen, dass sie an KeyClub nicht mehr teilnehmen wollen. UBS kann ebenfalls und ohne Grundangabe einen Teilnehmer an KeyClub und vom Bezug weiterer Punkte ausschliessen. Bei (Verdacht auf) Missbrauch steht es UBS zudem frei, dem Teilnehmer keine oder weniger Punkte auszusahlen. Sollte KeyClub eingestellt werden, entscheidet UBS über das Vorgehen betreffend den zu diesem Zeitpunkt bereits angesammelten beziehungsweise ausgeschütteten Punkten.

Geben die Teilnehmer bei der Anmeldung zum Key-Club ihre UBS-Kreditkarten-Nummern bekannt, berechtigen sie gleichzeitig UBS, die detaillierten Kunden- und Umsatzdaten ihrer UBS-Kreditkarten zu beziehen und diese sowie alle weiteren für die Berechnung ihrer Punkte nötigen Daten elektronisch abzugeben. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass seine Angaben, die er mit der Anmeldung zu KeyClub hinterlegt hat, von UBS und ihren Konzerngesellschaften genutzt werden, um dem Teilnehmer gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über UBS-Produkte und -Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke verwenden zu dürfen. Der Verwendung Ihrer Personendaten für Marketingzwecke können Sie jederzeit widersprechen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS.

Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen

Das vorliegende Informationsblatt enthält eine Übersicht der monetären Leistungen (wie unten im Abschnitt 1 und 2 näher beschrieben «Monetäre Leistungen») und nicht monetären Leistungen (wie unten im Abschnitt 3 näher beschrieben «Nicht Monetäre Leistungen»), die UBS Switzerland AG («UBS») normalerweise von UBS-Konzerngesellschaften («Konzerngesellschaften») und/oder von ihr unabhängigen Dritten als Entschädigung für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Einheiten/Anteilen von Anlagefonds und strukturierten Produkten («Finanzinstrumente») erhält. UBS stellt solche Finanzinstrumente bereit, führt bestimmte operative Tätigkeiten durch und unterhält eine effiziente und qualitativ hochstehende Infrastruktur, die laufend verbessert und ausgebaut wird. All dies unterstützt die Kunden dabei, informiert Entscheidungen zu fällen und Anlagegeschäfte effizient abzuwickeln. Abschnitt 4 beschreibt den Umfang von Anlageberatung und generellen Empfehlungen zu Finanzinstrumenten mit Monetären Leistungen.

1. Monetäre Leistungen pro Finanzinstrumentenkategorie

1.1 Anlagefonds

Bei Anlagefonds kommen Monetäre Leistungen in Form von Vertriebsentschädigungen/Bestandespflegekommissionen, Rabatten und ähnlichen Gebühren vor. Diese Monetären Leistungen errechnen sich typischerweise als jährlicher Prozentsatz des Anlagevolumens (aller Beratungs- und Execution-only-Kunden der Konzerngesellschaften) in einer Anlageklasse eines Anlagefonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Monetären Leistungen werden aus der Verwaltungskommission beglichen (welche in der jeweiligen Fondsdokumentation offengelegt wird). Sie werden üblicherweise auf einer monatlichen, quartalsweisen oder jährlichen Basis abgerechnet und ausbezahlt.

Bei den folgenden Bandbreiten handelt es sich um den maximalen Prozentsatz Monetärer Leistungen, den UBS für einen Anlagefonds der jeweiligen Anlagefondskategorie erhalten kann:

- Geldmarktfonds bis max. 1% p.a.;
- Obligationenfonds bis max. 2,05% p.a.;
- Aktienfonds bis max. 2,05% p.a.;
- Anlagestrategiefonds bis max. 2% p.a.;
- Hedge Funds bis max. 2% p.a. Zusätzlich kann UBS eine einmalige monetäre Leistung des zugrundeliegenden Fondsverwalters von bis max. 2% des vollen Zeichnungsbetrags sowie bis zu 50% der Performancegebühr (oder einer gleichwertigen Gebühr) erhalten;
- Gelistete Immobilienfonds bis max. 1,2% p.a.;
- Offene Privatmarkt- und Immobilienfonds bis max. 2% p.a. Zusätzlich kann UBS eine einmalige monetäre Leistung des zugrundeliegenden Fondsverwalters von bis max. 2% des vollen Zeichnungsbetrags sowie bis zu 50% der Performancegebühr (oder einer gleichwertigen Gebühr) erhalten¹.

Der tatsächliche Betrag der Monetären Leistungen, den UBS erhält, variiert in Abhängigkeit von der Anlagefondskategorie, dem Anlagefonds und der Anteilsklasse des Anlagefonds.

Zur Veranschaulichung: Im Juni 2023 betrug der Prozentsatz der tatsächlichen vermögensgewichteten durchschnittlichen Monetären Leistungen aller von UBS-Kunden im Rahmen der Beratungsbeziehungen (exkl. gebührenpflichtiger Anlageberatungsverträge) oder Execution-only-Beziehungen:

- Geldmarktfonds ca. 0,2% p.a.;
- Obligationenfonds ca. 0,3% p.a.;
- Aktienfonds ca. 0,55% p.a.;
- Anlagestrategiefonds ca. 0,7% p.a.;
- Hedge Funds ca. 0,4% p.a.;
- Gelistete Immobilienfonds ca. 0,2% p.a.;
- Offene Privatmarkt- und Immobilienfonds bis ca. 0,65% p.a.

Bitte beachten Sie, dass diese gewichteten durchschnittlichen Prozentsätze zum angegebenen Datum berechnet wurden und im Laufe der Zeit ändern können.

1.2 Strukturierte Produkte

Bei strukturierten Produkten (inkl. Warrants) können Monetäre Leistungen in Form von UBS gewährten Rabatten auf den Ausgabepreis oder als eine an UBS gewährte Vergütung eines Teils des Ausgabepreises auftreten (beide Arten Monetärer Leistungen werden nachfolgend «Upfront Fee» genannt). Solche Upfront Fees sind einmalige Zahlungen. Deren Höhe beträgt max. 3% des investierten Betrags.

Anstelle dessen oder in Ergänzung dazu kann UBS wiederkehrende Monetäre Leistungen in Höhe von max. 1% p.a. des investierten Betrags oder des investierten Anlagevermögens erhalten. Die wiederkehrenden Monetären Leistungen werden üblicherweise auf einer monatlichen, quartalsweisen oder jährlichen Basis abgerechnet und ausbezahlt.

Darüber hinaus kann UBS Zahlungen erhalten im Zusammenhang mit der Anlage in Anlagefonds zur Absicherung bestimmter Verpflichtungen in Bezug auf strukturierte Produkte, die von Konzerngesellschaften emittiert wurden. Solche Zahlungen können als Monetäre Leistungen gelten. Die an UBS gezahlten Monetären Leistungen für solche Anlagen liegen innerhalb der unter Abschnitt 1.1 offengelegten maximalen Bandbreiten.

2. Monetäre Leistungen pro Kunde

2.1 Maximale Höhe der Monetären Leistungen

Die maximale Höhe der Monetären Leistungen pro Kunde kann mittels Multiplikation des maximalen Prozentsatzes der jeweiligen Finanzinstrumentenkategorie mit dem Wert des eigenen Anlagevermögens in dieser Kategorie berechnet werden.

Zur Veranschaulichung: Ein Kunde zeichnet einen Aktienfonds zu einem Anlagebetrag von CHF 100'000.

Das vorliegende Informationsblatt weist für Aktienfonds die Höhe der wiederkehrenden Monetären Leistungen mit maximal 2,05% p.a. aus. Das bedeutet, für eine Investition von CHF 100'000 in dieser Finanzinstrumentenkategorie kann UBS wiederkehrende Monetäre Leistungen von maximal 2,05% p.a. erhalten, also maximal CHF 2'050 p.a. Im Durchschnitt erhielt UBS für eine solche Investition wiederkehrend Monetäre Leistungen im Umfang von 0,55% p.a. des Anlagevermögens, also CHF 550 p.a. Die Monetären Leistungen sind im Handelspreis beziehungsweise in der ausgewiesenen Nettorendite eines Finanzinstruments jeweils bereits berücksichtigt.

2.2 Effektive Höhe der Monetären Leistungen im produktspezifischen Kosteninformationsblatt

Vor oder beim Handelsabschluss einer Transaktion stellt UBS dem Kunden (auf Nachfrage) ein produktspezifisches Kosteninformationsblatt zur Verfügung, welches die voraussichtlich anfallenden Monetären Leistungen auf Basis des Prozentsatzes ausweist, zu dem zuletzt solche Leistungen für das jeweilige Produkt zwischen dem Produkthanbieter und UBS abgerechnet wurden. Falls dieser zuletzt abgerechnete Prozentsatz nicht verfügbar ist, basieren die ausgewiesenen voraussichtlich anfallenden Monetären Leistungen auf dem zwischen dem Produkthanbieter und UBS vertraglich vereinbarten Mindestsatz, der ursprünglich für ein bestimmtes Produkt vereinbart wurde.

3. Nicht Monetäre Leistungen

Einzelne Produkthanbieter gewähren UBS Vorteile nicht monetärer Art. Diese treten üblicherweise in Form von kostenlosen Finanzanalysen, Ausbildung von UBS-Personal sowie anderen verkaufsunterstützenden Angeboten auf.

4. Umfang von Anlageberatung und generellen Empfehlungen

Die Anlageberatung und die generellen Empfehlungen der UBS beschränken sich auf Anlageinstrumente mit Monetären Leistungen, sofern verfügbar und soweit kein gebührenpflichtiger Beratungsvertrag mit dem Kunden besteht.

¹ Geschlossene Privatmarktfonds bis max. 2,5% p.a. Zusätzlich kann UBS eine einmalige monetäre Leistung des zugrundeliegenden Fondsverwalters von bis max. 4% des vollen Zeichnungsbetrags sowie bis zu 50% der Performancegebühr (oder einer gleichwertigen Gebühr) erhalten.

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Informationen für Kundinnen und Kunden

Was regelt das FIDLEG und wann sind Sie davon betroffen?

Das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Primärer Zweck des FIDLEG ist die Stärkung des Anlegerschutzes durch erhöhte Informations- und Dokumentationspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen. Sie sind vom FIDLEG betroffen, wenn Sie Wertschriftengeschäfte, Transaktionen in Derivativen oder Termingeschäfte tätigen.

Der Umfang des Anlegerschutzes ist abhängig von der Kundenklassifizierung in Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Sofern UBS Switzerland AG / UBS AG («UBS») Ihnen nichts anderes mitteilt, werden Sie als Privatkunde eingestuft, womit Sie den höchsten Anlegerschutz geniessen. Wünschen Sie eine Einstufung in ein anderes Kundensegment, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

UBS erfüllt die meisten Informations- und Dokumentationspflichten aus dem FIDLEG direkt im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen. Generellen Informationspflichten kommt UBS auf der Internetseite ubs.com/fidleg nach. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über diese Informationen.

1. Informationen über UBS und deren Aufsichtsbehörde

UBS unterliegt dem Schweizer Bankengesetz (BankG) und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Kontaktinformationen von UBS und der FINMA erhalten Sie von Ihrem Kundenberater oder im Internet unter ubs.com/fidleg.

2. Ombudsstelle

Die Zufriedenheit unserer Kunden hat bei uns oberste Priorität. Sollten wir Ihre Erwartungen dennoch nicht erfüllen, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir gemeinsam eine Lösung für Ihr Anliegen finden können.

Gelingt uns das nicht, haben Sie die Möglichkeit, sich an eine schweizerische Ombudsstelle zu wenden, eine kostengünstige oder kostenlose und neutrale Informations- und Vermittlungsstelle. Die Ombudsstelle wird in der Regel erst nach einer schriftlichen Kundenbeschwerde mit einer entsprechenden Stellungnahme der Bank aktiv.

Detaillierte Kontaktinformationen der zuständigen Ombudsstelle sowie weitere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater oder im Internet unter ubs.com/fidleg.

3. Kosteninformation

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können Kosten und Gebühren sowohl von UBS, aber auch von Dritten

(z. B. Fondsmanagern), anfallen. Dabei unterscheiden wir zwischen Kosten und Gebühren, die direkt Ihrem Konto belastet werden, sowie Kosten, die zulasten der Rendite eines Finanzinstruments gehen.

Auf ubs.com/fidleg finden Sie eine generelle Übersicht der Kosten und Gebühren von UBS Switzerland AG sowie von Dritten.

Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch werden Ihnen die Kosten vor jeder Transaktion mitgeteilt und/oder eine Übersicht mit detaillierten Informationen über Kosten und Gebühren Ihrer Finanzgeschäfte in Ihren Vermögensausweis aufgenommen. Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

4. Risikoinformationen

Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind mit Chancen und Risiken verbunden. Es ist deshalb wichtig, dass Sie diese Risiken vor Inanspruchnahme einer Finanzdienstleistung verstehen.

In der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» finden Sie wichtige Angaben über typische Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten. Lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch und wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Kundenberater.

Diese Broschüre steht Ihnen unter ubs.com/fidleg zur Verfügung. Sie erhalten die Broschüre auch bei Ihrem Kundenberater.

5. Produktinformationen

Zusätzlich zur Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» stehen für zahlreiche Finanzinstrumente entsprechende Produktinformationsdokumente zur Verfügung. Sofern diese vom Hersteller bereitgestellt werden, finden Sie die Unterlagen auf unserer Internetseite ubs.com/produktinformationen. Sie erhalten die Dokumente auch bei Ihrem Kundenberater.

6. Interessenkonflikte

Aus den verschiedenen Geschäftstätigkeiten von UBS können Interessenkonflikte entstehen. UBS trifft Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Kunden vor Nachteilen zu schützen. Beispiele solcher Massnahmen sind unter anderem die Errichtung von Informationssperren, getrennte Führungsprozesse oder der Verzicht auf direkte Entschädigungsanreize.

Falls ein Nachteil für die Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Konflikt offengelegt und das Einverständnis der betroffenen Kunden eingeholt. Auf Anfrage gibt Ihnen UBS weitere Informationen darüber, wie die Bank mit Interessenkonflikten umgeht.

Der Konsumkredit

Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung

Die vorliegende Information richtet sich an Bankkundinnen und Bankkunden, die sich einen Überblick über das Thema Konsumkredit verschaffen möchten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente aus der Konsumkreditgesetzgebung kurz erläutert.

1. Ziele der Konsumkreditgesetzgebung

Das im Jahr 2015 revidierte Konsumkreditgesetz (KKG) ist samt der dazu gehörenden Ausführungsverordnung (VKKG) am 1.1.2016 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll der Schutz der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer (nachfolgend: Kreditnehmer) vor Überschuldung durch Konsumkredite verstärkt werden.

Zentrale Elemente sind:

- die obligatorische Kreditfähigkeitsprüfung durch die Kreditgeber
- die Pflicht der Kreditgeber, gewährte Konsumkredite zu melden
- die Einhaltung des vom Bundesrat festgelegten Höchstzinssatzes
- das Widerrufsrecht der Kreditnehmer
- das Verbot von aggressiver Werbung für Konsumkredite.

2. Geltungsbereich

Das Konsumkreditgesetz erfasst nur Konsumkredite, das heisst Kredite an natürliche Personen, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen.

Kreditarten

Das Konsumkreditgesetz regelt insbesondere folgende Kreditarten

- Barkredite
- Überziehungskredite auf laufendem Konto
- Kontoüberziehungen, die die Bank stillschweigend akzeptiert
- Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption
- Darlehen (insbesondere Finanzierungs- und Ratenkredite), Zahlungsaufschübe und ähnliche Finanzierungshilfen
- bestimmte Leasingformen.

Ausnahmen

Ein Konsumkredit fällt insbesondere dann nicht unter das Konsumkreditgesetz, wenn er

- grundpfandgedeckt ist,
- durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt ist,
- durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt ist, welche der Kreditnehmer beim Kreditgeber hält,
- weniger als CHF 500 oder mehr als CHF 80 000 beträgt oder
- innert 3 Monaten zurückbezahlt werden muss.

3. Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen effektiven Jahreszins für Konsumkredite jährlich fest. Dieser beträgt derzeit 12 Prozent für Barkredite und 14 Prozent für Kreditkarten¹. Die Kreditgeber legen den Kreditzinssatz in diesem Rahmen individuell fest.

4. Prüfung der Kreditfähigkeit

Bevor ein Konsumkreditvertrag abgeschlossen wird, nimmt der Kreditgeber als erstes eine Kreditfähigkeitsprüfung vor. Um bereits bestehende Verpflichtungen (laufende Kredite) eines Kreditnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen, ist die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) geschaffen worden. Sie verwaltet in der Schweiz sämtliche Daten über die Kreditnehmer.

Die IKO untersteht der Aufsicht des Bundes und dem Datenschutzgesetz. Zugang zu den Daten haben ausschliesslich die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Kreditgeber, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen. Eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeber ist für jedermann beim Sekretariat IKO erhältlich (vgl. 8: «Weitere Informationen»).

Während bei Barkrediten, Darlehen und Leasingverträgen eine ausführliche Kreditfähigkeitsprüfung vorgenommen wird, wird die Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto nur summarisch geprüft.

Für die ausführliche Beurteilung der Kreditfähigkeit wird von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Die summarische Prüfung basiert auf den Angaben des Kreditnehmers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einer Abfrage der bei der IKO registrierten Kredite durch den Kreditgeber. Welche Angaben im Einzelnen erhoben werden und wie diese in den Kreditentscheid einfließen, bleibt im Übrigen dem Kreditgeber überlassen.

5. Meldepflicht

Die Kreditgeber müssen der IKO die von ihnen gewährten Konsumkredite und die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Leasingverträge melden (siehe 2. «Geltungsbereich»).

Bei Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditoption verbunden sind, Überziehungskrediten und stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen müssen die Kreditgeber die Kundenbeziehung melden, wenn das Konto entweder

- während 90 Tagen ununterbrochen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser am Ende dieser 90-tägigen Periode mindestens CHF 3000 beträgt, **oder**
- an drei aufeinander folgenden Stichtagen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser zum Zeitpunkt der Stichtage jeweils mindestens CHF 3000 beträgt.

Die Erstmeldung an die Informationsstelle umfasst folgende Elemente:

- Name und Vorname des Kreditnehmers
- Geburtsdatum des Kreditnehmers
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart
- Vertragsbeginn (Leasing)
- Höhe der Leasingverpflichtung (Leasing)
- Höhe der monatlichen Leasingverpflichtungen (Leasing)
- Referenzdatum des Kredits
- Stichtag-Saldo (zum Zeitpunkt der Erstmeldung) und Saldo.

Bei meldepflichtigen Barkredit- und Teilzahlungsverträgen sowie bei meldepflichtigen Leasingverträgen muss zusätzlich zur Meldung des Vertragsabschlusses eine Verzugsmeldung erfolgen, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrages des Kredits ausmachen, beziehungsweise wenn drei Leasingraten ausstehend sind.

Wenn die Voraussetzungen für die Meldung bei Überziehungskrediten beziehungsweise Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditoption verbunden sind, nicht mehr gegeben sind, wird der entsprechende Eintrag per übernächstes Monatsende wieder gelöscht.

6. Widerrufsrecht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann einen Konsumkreditvertrag innerhalb von 14 Tagen² nach Erhalt der für ihn bestimmten Vertragskopie schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht hat der Kreditnehmer bei stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen.

7. Werbung

Aggressive Werbung für Konsumkredite ist verboten. Was unter aggressiver Werbung zu verstehen ist, wird von der Kreditbranche in einer Konvention selber definiert (<http://vskf.org>).

8. Weitere Informationen

Diese Information beschränkt sich auf ausgewählte Elemente der Konsumkreditgesetzgebung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder im Internet:

www.admin.ch

www.iko-info.ch, Sekretariat IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich,

Tel. +41-43-311 77 31.

Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), «Der Konsumkredit – Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung», Januar 2016, Basel, www.swissbanking.org

¹ Berechnungsmethode: Referenzzinssatz plus pauschaler Zuschlag von 10 bzw. 12 Prozentpunkten (ab 1.7.2016).

Hinweis von UBS Switzerland AG: Der jeweils aktuelle Zinssatz ist unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/791/de> publiziert.

² Ab 1.1.2016.

Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT

Eine Bank nutzt vor allem im Zahlungsverkehr und bei der Abwicklung von Wertschriftentransaktionen die Dienstleistungen von SWIFT. Ein anderes Unternehmen, das solche Dienstleistungen weltweit anbieten würde, gibt es derzeit nicht. Im Folgenden beantworten wir Ihnen die Fragen, die uns zu SWIFT und den mit der Datenbekanntgabe ins Ausland verbundenen Risiken am häufigsten gestellt werden.

Was ist SWIFT?

S.W.I.F.T. SCRL steht für Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication und ist eine Genossenschaft mit Sitz in Belgien. Genossenschafter sind Banken aus zahlreichen Ländern. SWIFT standardisiert den Nachrichtenverkehr zwischen den Finanzinstituten, d.h. die Übermittlung von Informationen zwischen Finanzinstituten, z.B. im Zahlungsverkehr und bei Wertschriftentransaktionen. Teilnehmer an diesem Nachrichtenübermittlungssystem sind vor allem Banken, Broker, Asset Manager sowie national und international tätige Zentralverwahrer von Wertschriften. SWIFT verfügt über sehr hohe Sicherheitsstandards bezüglich Datensicherheit und nutzt insbesondere für die Übermittlung von Informationen ein gesichertes Leitungsnetz, d.h. die Nachrichten werden verschlüsselt übermittelt. Weitere Informationen zu SWIFT finden Sie auf deren Homepage www.swift.com.

Wie funktioniert SWIFT?

Um Ihnen ein sehr einfaches Beispiel zu geben, führen wir folgenden Sachverhalt auf: Wenn Sie z.B. Ihre Bank beauftragen, einem Freund in Italien den Betrag von EUR 500 zu senden, fügt die Bank den Auftragstext in ein elektronisches Formular, eine sogenannte SWIFT-Meldung, ein, welche ihr von SWIFT zur Verfügung gestellt wird. Sie belastet Ihr Konto mit den EUR 500 und sendet die SWIFT-Meldung über SWIFT an die Bank des Freundes in Italien. In dieser verschlüsselten SWIFT-Meldung wird einerseits der Bank des Freundes mitgeteilt, dass für diesen ein Überweisungsauftrag vorliegt und andererseits dass der Gegenwert von EUR 500 die Bank in Italien vom Verrechnungskonto, das Ihre Bank bei der Bank in Italien unterhält, abbuchen und an Ihren Freund weiterleiten soll. **Wichtig: Über SWIFT wird kein Geld ausgetauscht, sondern nur verschlüsselte Nachrichten.**

Was macht SWIFT mit Ihren Daten?

Neben dem Leitungsnetz unterhält SWIFT heute zwei Rechenzentren für die Datenverarbeitung in den USA sowie den Niederlanden und künftig auch eines in der Schweiz. In den erwähnten Rechenzentren werden die Nachrichten innerhalb des SWIFT-Netzes verschlüsselt, auf korrekten Aufbau hin geprüft, eindeutig referenziert, zwischengespeichert und auf Veränderungen überprüft. Die Daten werden jeweils in einem Rechenzentrum verarbeitet und aus Sicherheitsgründen in einem zweiten Rechenzentrum gespeichert (sogenanntes Backup). Die Aufbewahrungsfrist bei SWIFT beträgt max. 124 Tage. In diesem Zeitraum sind Meldungen in beiden Rechenzentren gespeichert. Danach werden sie in allen Datenbeständen und allen Lokationen gelöscht. Die Speicherung dient der operationellen Sicherheit, falls ein Finanzinstitut Nachrichten durch SWIFT reproduzieren lassen möchte. Ab Ende 2009 stellt SWIFT den Teilnehmern eine Struktur zur Verfügung, die es erlaubt, Daten über Transaktionen in Europa neben den Niederlanden auch in der Schweiz zu speichern.

Datenbekanntgabe

Was bedeutet dies für Ihre Zahlungsverkehrstransaktionen?

Für die Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden **Zahlungen** werden v.a. gestützt auf Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Informationen über den Auftraggeber, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer bzw. Identifizierungsnummer den beteiligten Banken und Systembetreibern im In- und Ausland bekannt gegeben. Anstelle der Adresse können Geburtsdatum und Geburtsort des Auftraggebers angegeben werden. Im Inlandzahlungsverkehr können diese Angaben bis auf die Kontonummer oder Identifizierungsnummer weggelassen werden, müssen aber auf Anfrage der Bank des Zahlungsempfängers innerhalb von drei Werktagen dieser Bank nachgeliefert werden können. Bei den erwähnten Banken und Systembetreibern handelt es sich vor allem um Korrespondenzbanken der Auftraggeberbank sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen (z.B. in der Schweiz die SIX Interbank Clearing AG) oder um SWIFT. Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten ihrerseits z.B. zur Verarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln. Ferner erhält auch der Begünstigte im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber.

Bei **inländischen Zahlungen in fremden Währungen** werden Informationen zum Auftraggeber auch den an dieser Transaktion beteiligten Banken und Systembetreibern im Ausland bekannt gegeben. Bei **inländischen Zahlungen in Schweizer Franken** kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Informationen zum Auftraggeber ebenfalls ins Ausland gelangen. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Bank ausnahmsweise keinen direkten Anschluss ans schweizerische Interbank-Zahlungssystem SIC (nachfolgend SIC) hat, sondern über remoteGATE an das SIC angeschlossen ist oder wenn bei Abklärungen zu einer Transaktion SWIFT verwendet wird.

Was bedeutet es, wenn eine Bank über remoteGATE ans SIC angeschlossen ist?

Der Inlandzahlungsverkehr in Schweizer Franken wird über das SIC abgewickelt. Dieses Zahlungssystem wird von der SIX Interbank Clearing AG, im Auftrag der Schweizerischen Nationalbank, betrieben. Die Mehrheit der Finanzinstitute in der Schweiz verfügt über einen direkten Zugang zum SIC. Nun gibt es aber in der Schweiz eine Anzahl von Banken, die im Inlandzahlungsverkehr nur wenige Transaktionen in Schweizer Franken tätigen und für die ein Anschluss ans SIC daher teuer wäre. Für diese und für Institute im Ausland, die am SIC teilnehmen wollen, hat die SIX Interbank Clearing AG im Auftrag und mit Unterstützung der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2000 die Möglichkeit eines Zugangs, das sogenannte remoteGATE, über SWIFT ins SIC entwickelt. Durch diesen Zugang über SWIFT gelangen Daten über Auftraggeber und Begünstigte ins Ausland und werden in den Rechenzentren von SWIFT gespeichert. Dies geschieht bei den Banken, die remoteGATE nutzen. Betroffen von einem Datentransfer ins Ausland sind jedoch nicht nur Kunden von Banken, welche das remoteGATE benutzen, sondern auch Kunden von jenen Banken, die Transaktionen mit den Nutzern von remoteGATE tätigen. Wenn eine Bank, die SIC nutzt, einen Zahlungsauftrag an eine Bank schickt, die über remoteGATE ans SIC angeschlossen ist, wird der Zahlungsauftrag aus dem SIC ins System von SWIFT übertragen mit der erwähnten Konsequenz, dass Daten über Auftraggeber und Begünstigte ins Ausland gelangen.

Was bedeutet dies für Ihre Wertschriftentransaktionen?

Bei der **Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Wertschriftentransaktionen und Abklärungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen** gibt es vor allem zwei Bereiche, bei denen den beteiligten Banken sowie den involvierten Zentralverwahrern im In- und Ausland Daten bekannt gegeben werden:

Bei **Ein- und Auslieferungen von Titeln in Depots sowie bei Depotüberträgen** können die Depotnummer, der Name und die Adresse des endbegünstigten Depotinhabers in der Schweiz ins Ausland gelangen, wenn diese Daten zur ordentlichen Abwicklung durch beteiligte Banken und Zentralverwahrer über SWIFT übermittelt werden.

Des Weiteren werden bei im Auftrag der Bankkunden **im Ausland gehaltenen Wertschriftenbeständen** der Name des Inhabers der Wertschriften oder der Name des eingetragenen Aktionärs, zum Teil mit Angabe der Adresse, in SWIFT-Meldungen mitgeliefert. Diese SWIFT-Meldungen betreffen z.B. Spezialtransaktionen bei den ausländischen Depotstellen der Schweizer Banken, wie die Eröffnung von Spezialdepots (lautend auf den Kunden), im Namen von Kunden vorgenommene Zeichnungen und Rücknahmen von ausländischen Fonds, physische Umlagerungen von im Ausland liegenden Spezialbeständen von Kunden, Einträge/Umregistrierungen von Aktionären in ausländischen Registern, sowie weitere Spezialfälle bei ausländischen Kapitaltransaktionen und bei Stimmrechtswahrnehmungen.

Was bedeutet dies für andere Transaktionen?

Bei **anderen Transaktionen**, wie Akkreditiven, Garantien, Inkassi und Devisengeschäften werden alle Angaben zur jeweiligen Transaktion (z. B. Name, Adresse, Kontonummer, die an der Transaktion involvierten Parteien), über SWIFT den beteiligten Banken und Systembetreibern übermittelt und gelangen auf diesem Weg ins Ausland. Wie beim Zahlungsverkehr und bei Wertschriftentransaktionen können auch hier Abklärungen zu Transaktionen über SWIFT vorgenommen werden.

Weshalb werden Daten bekannt gegeben?

Die obgenannte Bekanntgabe von Informationen erfolgt, um inoder ausländische gesetzliche bzw. regulatorische Vorgaben zu erfüllen. So ist beispielsweise bei grenzüberschreitenden Zahlungen die Übermittlung von Daten über den Auftraggeber erforderlich. Ebenso dient die Bekanntgabe von Informationen der einwandfreien Abwicklung von Transaktionen.

Sind Ihre Daten im Ausland geschützt?

Ihre Daten, welche ins Ausland gelangt sind, sind dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können z.B. die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen, wie dies im Jahre 2001 nach den Terrorattacken auf das World Trade Center in New York geschah, als die US Treasury vom Rechenzentrum der SWIFT in den USA die Herausgabe von Daten verlangte. Die US Treasury verpflichtete sich gegenüber den Behörden der EU, europäische Datenschutzstandards einzuhalten, und stimmte entsprechenden Kontrollen zu.

Wichtige Informationen zum automatischen Informationsaustausch für Kunden mit einer Bankbeziehung in der Schweiz

In diesem Dokument finden Sie die von Artikel 14 des Schweizer Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) vorgeschriebenen Informationen.

Wie funktioniert der AIA?

UBS Switzerland AG (UBS) ist ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut gemäss den Bestimmungen des AIA-Gesetzes. Dieses Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA in der Schweiz.

Laut dem AIA muss UBS meldepflichtige Konten identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) melden. Meldepflichtige Konten sind von natürlichen Personen sowie von juristischen Personen gehaltene Konten. Falls ein Konto in treuhänderischer Eigenschaft von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die kein Finanzinstitut ist, für oder im Namen eines Dritten gehalten wird, so gilt dieser Dritte bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des AIA. Falls Konten von juristischen Personen gehalten werden, so muss UBS in gewissen Fällen auch die beherrschende(n) Person(en) identifizieren und melden. Genauere Informationen zu den Begriffen «Kontoinhaber» oder «beherrschende Person» finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

Nur Konten, bei denen der Kontoinhaber oder die beherrschende Person eine meldepflichtige Person ist, müssen gemeldet werden. Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, die in einem Land steuerlich ansässig ist, mit dem die Schweiz eine AIA-Vereinbarung getroffen hat (meldepflichtiger Staat).

UBS muss Informationen zu meldepflichtigen Konten, die von meldepflichtigen Personen gehalten werden, jährlich an die ESTV melden. Nachdem die ESTV diese Informationen erhalten hat, werden sie mit dem Wohnsitzland der meldepflichtigen Person ausgetauscht. Informationen werden nur mit meldepflichtigen Staaten ausgetauscht. Eine Liste aller meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

Welche Informationen werden gemeldet und ausgetauscht?

Die meldepflichtigen Daten umfassen personenbezogene Daten (Name, Adresse, Steuerdomizil, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer) sowie Kontoinformationen (Kontonummer, Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres, Anlageerträge, einschliesslich Gesamtbruttoertrag von Zinsen, Dividenden und übrigen Einkünften sowie Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten) des Kontoinhabers oder wirtschaftlich Begünstigten oder der beherrschenden Person sowie Name und Identifikationsnummer von UBS.

Zu welchem Zweck werden diese Informationen verwendet?

Die übermittelten Daten dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden Ihres Steuerdomizillandes zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist Ihrem Steuerdomizilland grundsätzlich und im Rahmen des rechtlichen Regelwerks untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten oder sie Personen oder Behörden zugänglich zu machen, die nicht mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Welche Rechte haben Sie?

Nach dem AIA-Gesetz und dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) haben Sie folgende Rechte:

Gegenüber UBS:

- Sie können vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der von UBS über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.
- UBS lässt Ihnen jeweils auf Anfrage den jährlichen AIA-Kundenauszug zukommen. Dieser Auszug enthält die Informationen, die der ESTV gemeldet wurden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von Ihren steuerlich relevanten Informationen abweichen können.
- Sie können zudem verlangen, dass unrichtige Daten in unseren Systemen berichtigt werden.

Gegenüber der ESTV:

- Gegenüber der ESTV haben Sie ein Auskunftsrecht. Sie können verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.
- Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.
- Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von persönlichen Daten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Was geschieht, wenn Sie keine Selbstauskunft vorlegen?

Wenn Sie kein AIA Formular einreichen, muss UBS Sie der ESTV auf der Grundlage der uns verfügbaren Informationen melden.

Was müssen Sie wissen?

Sofern Sie als Vertragspartei von UBS nicht der Kontoinhaber im Sinne des AIA sind (siehe «Wie funktioniert der AIA?») oder wenn Sie eine juristische Person sind, für die UBS eine oder mehrere beherrschende Personen identifizieren und melden muss, so bitten wir Sie, Kopien dieses Dokuments an alle relevanten Personen zu übersenden.

Bitte denken Sie daran, dass das Melden von Kunden- und Finanzdaten durch UBS im Rahmen des AIA, Sie nicht von Ihrer Pflicht entbindet, Steuererklärungen bei den Steuerbehörden der für Sie massgeblichen Steuerdomizilländer einzureichen.

Sollten Sie sich bezüglich Ihrer Steuerverpflichtungen im Unklaren sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechts- oder Steuerberater. UBS erbringt keine Rechts- oder Steuerberatungsdienste.

Erfahren Sie mehr über den AIA unter www.ubs.com/aei-ch.

Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten

Die Schweiz, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weitere Staaten ändern ihre jeweiligen Datenschutzgesetze, um Ihre persönlichen Datenschutzrechte zu stärken. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten war uns stets ein wichtiges Anliegen. Da UBS Switzerland AG für die Erfassung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten verantwortlich ist, möchten wir Sie näher darüber informieren, wie wir Daten unter Einhaltung der neuen Datenschutzgesetze nutzen.

Unter <https://www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland> finden Sie ausführliche Informationen dazu, inwieweit wir Ihre persönlichen Daten nutzen und weitergeben, zu den Gründen und Rechtsgrundlagen der Nutzung Ihrer persönlichen Daten sowie zu unseren Sicherheitsvorkehrungen. Darüber hinaus finden Sie Informationen zu den Rechten, die Sie als Privatperson geltend machen können.

Falls Sie Fragen oder Bedenken hinsichtlich der Nutzung Ihrer persönlichen Daten durch UBS haben oder eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post erhalten möchten, können Sie sich gerne an Ihren Kundenberater wenden.

Fisca Vorsorgestiftung der UBS AG

Reglement

1. Zweck

Der Vorsorgenehmer¹ schliesst sich mit dem Abschluss der Vorsorgevereinbarung oder mittels elektronischer Eröffnung eines UBS Fiscakontos im UBS Digital Banking der Fisca Vorsorgestiftung der UBS AG («UBS Fisca») an und ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («BVG») sowie der dazu erlassenen Verordnung («BVV 3») zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen bei UBS Fisca berechtigt. Das UBS Fiscakonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers. Mit seinen Einlagen erwirbt der Vorsorgenehmer einen Vorsorgeanspruch gegenüber UBS Fisca, welcher gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 10 und Ziff. 12 fällig wird.

2. Eröffnung und Führung des UBS Fiscakontos

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet UBS Fisca ein auf den Vorsorgenehmer lautendes UBS Fiscakonto bei UBS Switzerland AG («UBS») und überträgt ihr die Kontoführung. Falls eine Vertragsbeziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und UBS besteht, gelten für die Kontoführung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS.

3. Daten des Vorsorgenehmers und Datenschutz

UBS Fisca kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Dritte, insbesondere UBS und mit ihr verbundene Unternehmen, beiziehen. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass UBS und mit ihr verbundene Unternehmen von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und dass sie diese Daten für deren eigene Zwecke (z.B. Marketing) und gemäss ihren eigenen Bestimmungen bearbeiten. Auskunft darüber, wie UBS Fisca und UBS Personendaten bearbeiten und weitere Informationen bezüglich Datenschutz, sind in der Datenschutzerklärung von UBS Fisca und UBS unter ubs.com/pn-ch zu finden. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass UBS Fisca von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Dritte verpflichtet sein kann.

4. Einlagen und steuerliche Behandlung

Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Einlagen können nach Massgabe der anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen vom Einkommen abgezogen werden. Für die steuerrechtliche Situation im Einzelfall ist der Vorsorgenehmer verantwortlich.

Damit Einlagen steuerwirksam abzugsfähig sind, müssen sie rechtzeitig bei UBS Fisca eintreffen, so dass die Verbuchung noch vor Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift ist ausgeschlossen.

Schliesst der Vorsorgenehmer mehr als eine Vorsorgevereinbarung mit UBS Fisca oder mit einer anderen Vorsorgestiftung ab, darf die Summe der jährlichen Einlagen den maximal einzahlbaren Betrag gemäss Ziff. 5 nicht überschreiten. Das Aufteilen von bereits bestehendem Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

5. Höhe und Zeitpunkt der Einlagen sowie Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlage auf das UBS Fiscakonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrags gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. UBS Fisca verzinst das Vorsorgeguthaben zu dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz, der mindestens dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonten von UBS entsprechen muss. Die Zinssätze und deren Anpassungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Vorsorgeguthaben wird vom Einlage- bis zum Auszahlungstag gemäss Ziff. 12 verzinst. Die Zinsen werden jeweils dem UBS Fiscakonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

6. Zeichnung und Rückgabe («Kauf und Verkauf») von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Vorsorgenehmer Anteile von nicht institutionellen («Retail»)-Anteilsklassen an folgenden Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest kaufen: UBS (CH) Vitainvest – World Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Swiss Sustainable sowie UBS (CH) Vitainvest – Passive Sustainable. Sofern in diesem Reglement keine spezifische Angabe gemacht wird, sind immer diese drei Anlagefonds von UBS (CH) Vitainvest gemeint («Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest»). Bei Retail-Anteilsklassen des Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest können höhere Kosten anfallen als bei institutionellen Anteilsklas-

sen. Sollen bestehende Guthaben auf dem UBS Fiscakonto und/oder die künftigen Einlagen ganz oder teilweise in Anteile des Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest investiert werden, muss der Vorsorgenehmer UBS oder UBS Fisca eine Anlageinstruktion erteilen.

Der Vorsorgenehmer muss die Anlageinstruktionen bei UBS oder UBS Fisca einreichen. UBS ist ermächtigt, diese Aufträge für UBS Fisca entgegenzunehmen und in deren Namen für Rechnung des Vorsorgenehmers auszuführen. Die im Namen von UBS Fisca gekauften Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest werden in ein UBS Fiscadepot eingebucht.

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit den Auftrag erteilen, die von UBS Fisca für seine Rechnung gekauften Fondsanteile zu verkaufen. Den zugehörigen Auftrag muss er ebenfalls bei UBS oder UBS Fisca einreichen. Der Erlös wird dem UBS Fiscakonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Für Vorsorgenehmer, die UBS Fiscalife haben, legt UBS Fisca die Zinsgutschriften sowie die jährlichen Einlagen, reduziert um die darin enthaltenen jährlichen Prämien, sofort und automatisch im Namen von UBS Fisca für Rechnung des Vorsorgenehmers in Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest an. Ein Verkauf der Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest ist im Falle von UBS Fiscalife vor Beendigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

Schüttet der Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest einen Ertrag aus, wird dieser umgehend in Anteile desselben Segments des Anlagefonds reinvestiert.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass es bei Fondsanlagen im Vergleich zur reinen Kontoanlage zu Kursschwankungen kommen kann, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Mit Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

7. US-Personen

Vorsorgenehmer, die als US-Person gelten, dürfen weder Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest kaufen noch innerhalb des Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest einen Wechsel vornehmen. Als US-Person gelten Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in den USA oder Vorsorgenehmer, die in den USA steuerpflichtig sind (Personen mit Bürgerrecht, mit Greencard oder mit entsprechender Steuerpflicht).

Stösst UBS Fisca auf Vorsorgenehmer, die als US-Person Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest halten, fordert sie diese auf, die Wertschriften innerhalb 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt UBS Fisca den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem jeweiligen UBS Fiscakonto gut.

8. Reportingpflichten von UBS Fisca

UBS Fisca hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende allenfalls von ausländischen Behörden (z. B. US-Steuerbehörde) auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür UBS Fisca nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

9. Ordentliche Vorsorgedauer

Die Vorsorgevereinbarung endet beim Tod des Vorsorgenehmers, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Der Bezug des Vorsorgeguthabens kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen auf das UBS Fiscakonto längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer UBS Fisca sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

Erteilt der Vorsorgenehmer UBS Fisca nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der ordentlichen Dauer der Vorsorgevereinbarung Instruktionen, ist UBS Fisca berechtigt, die fällig gewordene Leistung auf ein UBS-Konto lautend auf den Vorsorgenehmer zu übertragen. UBS Fisca ist hierfür berechtigt, im Namen des Vorsorgenehmers ein UBS-Konto zu eröffnen.

Dies gilt auch bei Aufgabe der weiterführenden Erwerbstätigkeit, jedoch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Werden keine Instruktionen zur Übertragung der An-

teile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest erteilt, ist UBS Fisca berechtigt, diese zu verkaufen oder auf ein bestehendes UBS Wertschriftendepot zu transferieren. Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest – Passive Sustainable Q können nur auf ein Wertschriftendepot in einer UBS Advice™-Lösung oder UBS key4 smart investing-Lösung übertragen werden. Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest – Passive Sustainable by UBS key4 können nur im Rahmen des digitalen Angebotes UBS key4 gekauft und gehalten werden. Die Übertragung auf ein bestehendes UBS Wertschriftendepot ist nicht möglich. Diese Anteile müssen zwingend verkauft werden. Im Todesfall verkauft UBS Fisca allfällige Wertschriftenanteile, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers hat. Nicht geltend gemachte Ansprüche verfallen mit dem Ablauf der Verjährungsfrist an UBS Fisca.

10. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Auflösung der Vorsorgevereinbarung, den Übertrag der Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein privates UBS Wertschriftendepot und/oder die Auszahlung des Vorsorgeguthabens auf dem UBS Fiskalkonto zu verlangen. Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners, in folgenden Fällen möglich:

- a) Wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbst genutztem Wohneigentum;
- g) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf sowie für die Beteiligungen an selbst genutztem Wohneigentum.

Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Abgesehen von den Fällen gemäss Ziff. 10 Abs. 2 lit. b), f) und g) kann der Vorsorgenehmer wählen, ob Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest, die UBS Fisca für Rechnung des Vorsorgenehmers erworben hat, auf ein privates UBS Wertschriftendepot übertragen oder ob die Anteile verkauft werden sollen. Die entsprechenden Instruktionen sind im Rahmen des Auszahlungsantrags zu erteilen. Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 10 Abs. 2 lit. b), f) und g) erteilt UBS Fisca den Auftrag, die für Rechnung des Vorsorgenehmers gekauften Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zu verkaufen.

Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest – Passive Sustainable Q können nur auf ein Wertschriftendepot in einer UBS Advice™-Lösung oder UBS key4 smart investing-Lösung übertragen werden. Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest – Passive Sustainable by UBS key4 können nur im Rahmen des digitalen Angebotes UBS key4 gekauft und gehalten werden. Die Übertragung auf ein bestehendes UBS Wertschriftendepot ist nicht möglich. Diese Anteile müssen zwingend verkauft werden.

11. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) Im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte / eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;

4. die Geschwister;

5. die übrigen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an UBS Fisca eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Abs. 1 lit. b) Punkt 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Personen gemäss Abs. 1 lit. b) Punkt 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgefunden ist, sind UBS Fisca schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 1 lit. b) Punkt 2 geführt hat, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers UBS Fisca gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Der Vorsorgenehmer hat zudem das Recht, durch schriftliche Mitteilung an UBS Fisca die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 lit. b) Punkte 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt UBS Fisca das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von UBS Fisca zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn UBS Fisca bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Todesfallkapital darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Ist UBS Fisca nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht UBS Fisca davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Zudem ist UBS Fisca nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Das Vorsorgeguthaben wird spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 BVG sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst.

Wird UBS Fisca bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann UBS Fisca diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

12. Ausrichtung der Leistungen

Das gesamte Vorsorgeguthaben inkl. Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziff. 9 bzw. 10 des Reglements fällig. Mit Ende der ordentlichen Vorsorgedauer gemäss Ziff. 9 hat die begünstigte Person gemäss Ziff. 11 gegenüber UBS Fisca einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens und/oder auf Übertrag der Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein privates UBS Wertschriftendepot. Die Übertragung von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest und/oder die Überweisung des Vorsorgeguthabens auf dem UBS Fiskalkonto hat gemäss Ziff. 9 zu erfolgen. Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 10 kann der Vorsorgenehmer – abgesehen von den Fällen gemäss Ziff. 10 Abs. 2 lit. b), f) und g) – wählen, ob Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest, welche UBS Fisca für Rechnung des Vorsorgenehmers erworben hat, auf ein privates UBS Wertschriftendepot übertragen oder ob diese Anteile verkauft werden sollen. Die entsprechenden Instruktionen hat der Vorsorgenehmer im Rahmen des Auszahlungsantrags zu erteilen.

Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest – Passive Sustainable Q können nur auf ein Wertschriftendepot in einer UBS Advice™-Lösung oder UBS key4 smart investing-Lösung übertragen werden. Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest – Passive Sustainable by UBS key4 können nur im Rahmen des digitalen Angebotes UBS key4 gekauft und gehalten werden. Die Übertragung auf ein bestehendes UBS Wertschriftendepot ist nicht möglich. Diese Anteile müssen zwingend verkauft werden.

Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 10 Abs. 2 lit. b), f) und g) wird UBS Fisca nach Gutheissung des Auszahlungsbegehrens den Auftrag erteilen, die auf Rechnung des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zu verkaufen.

Verheiratete / in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer müssen für die Auszahlung gemäss Ziff. 10 Abs. 2 lit. c)–g) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners beibringen.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte muss UBS Fisca sämtliche für die Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs notwendigen An-

gaben machen und die geforderten Dokumente vorlegen. UBS Fisca behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist UBS Fisca befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR nach vorgängigem Verkauf von auf Rechnung des Vorsorgenehmers erworbenen Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zu hinterlegen. Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens und/oder der Übertrag von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein UBS Wertpapierdepot unterliegen der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei quellensteuerpflichtigen Auszahlungen wird die Quellensteuer abgezogen.

Sämtliche Leistungen von UBS Fisca werden auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten erbracht.

Überweist UBS Fisca die fällige Vorsorgeleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, so ist nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins entspricht dem jeweils aktuell anwendbaren Zinssatz von UBS Fisca mit einem Zuschlag von 0.5%.

Die von UBS Fisca zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. UBS Fisca haftet für allfällige Verluste infolge Kursdifferenzen, Spesen usw. nicht und empfiehlt zu diesem Zweck, die Überweisung auf ein in Schweizer Franken geführtes Bankkonto zu veranlassen.

13. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben:

- Die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zuspaltung des Vorsorgeguthabens, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

14. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind UBS oder UBS Fisca mitzuteilen. UBS Fisca und UBS lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab.

Der Vorsorgenehmer muss dafür besorgt sein, dass der Kontakt zwischen dem Vorsorgenehmer und UBS Fisca aufrechterhalten werden kann.

15. Mitteilungen und Bescheinigungen

Sämtliche Mitteilungen und Belege von UBS Fisca an den Vorsorgenehmer erfolgen schriftlich an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse.

Der Vorsorgenehmer erhält von UBS Fisca neben den üblichen Belegen jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

16. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Hat sich der Vorsorgenehmer UBS Fisca via UBS E-Banking und ohne physische Unterschrift der Vorsorgevereinbarung angeschlossen, gelten für die Legitimationsprüfung sowie die damit zusammenhängenden Haftungsfragen die jeweils anwendbaren Rahmenbestimmungen beim Einsatz elektronischer Hilfsmittel entsprechend. Entsteht aus Legitimationsmängeln oder Fälschungen ein Schaden, trägt ihn der Vorsorgenehmer, ausser UBS Fisca bzw. die für sie handelnde UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

17. Zusätzliche Bestimmungen

Ergänzend zum Reglement können zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn solche Bestimmungen aus den anwendbaren Formularverträgen hervorgehen.

18. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig sind.

19. Änderung der Anlageinstruktion im Falle von Fondsfusionen bzw. -liquidationen oder Neuausrichtungen

Im Falle von Fondsfusionen bzw. -liquidationen oder Neuausrichtungen behält sich die Vorsorgestiftung vor, UBS zu beauftragen, die Anlageinstruktion des Vorsorgenehmers automatisch und kostenlos anzupassen, sofern der Vorsorgenehmer innert der ihm gesetzten Frist nicht von sich aus tätig wird, um seine Anlageinstruktion anzupassen.

20. Gebühren

UBS Fisca kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben sowie für besondere Bemühungen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren festlegen. Diese sind in einem Gebührenreglement festgehalten. Die Gebühren werden dem Vorsorgenehmer von UBS im Namen und für Rechnung von UBS Fisca belastet.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Kunden mit Domizil im Ausland der Betreuungsort.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

22. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 11. August 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

¹ Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

UBS Switzerland AG
Postfach
8098 Zürich

www.ubs.com

